Zeitschrift: Freiburger Geschichtsblätter

Herausgeber: Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg

Band: 93 (2016)

Artikel: Die Kanoniker von St. Nikolaus in Freiburg im Spiegel des ersten Kapitelsmanuals (1578-1596)

Autor: Oberholzer, Paul

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-630445

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

PAUL OBERHOLZER

DIE KANONIKER VON ST. NIKOLAUS IN FREIBURG IM SPIEGEL DES ERSTEN KAPITELSMANUALS (1578–1596)

Am 20. Dezember 1512 errichtete Papst Julius II. mit der Bulle *Iniunctum nobis* das Kollegiatstift St. Nikolaus in Freiburg. Vorbild war das Vinzenzstift in Bern, gegründet 1484/85. Zusammen mit den Stiften St. Leodegar in Luzern und St. Ursus in Solothurn bildeten sie den nur in der Eidgenossenschaft feststellbaren Typus des Stadtstiftes, für welches die städtischen Behörden nicht nur die Stiftung vorgenommen hatten, sondern auch das kirchlich-liturgische Leben und die Wirtschaftsführung massgebend mitbestimmten[1].

Für St. Nikolaus setzen die kontinuierliche Dokumentierung der Kapitelsbeschlüsse und die Führung eines eigenen Archivs mit einem Manual ein, das die Ergebnisse der Sitzungen von 1578 bis 1596 festhält und unter der Signatur CSN I.2.1 im Staatsarchiv Freiburg aufbewahrt wird.

In den letzten Monaten des Jahres 1579 unternahm der Nuntius Francesco Bonhomini ernsthafte und langandauernde Bemühungen zur Stiftung eines Jesuitenkollegs in Freiburg. Am 11. Juli 1581

[1] Guy P. MARCHAL, Die schweizerische Stiftslandschaft, in: *Das Kapitel St. Nikolaus in Freiburg. Hort des Glaubens, der Kultur und der Macht*, hg. von Jean STEINAUER / Hubertus VON GEMMINGEN, Freiburg 2010 (Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, nouv. sér., vol. 7), S. 25–54, hier S. 40–52. – Verwendete Abkürzungen: CSN = Chapitre de St-Nicolas; Dellion = Apollinaire DELLION, Dictionnaire historique et statistique des paroisses catholiques du canton de Fribourg; FG = Freiburger Geschichtsblätter; HBLS = Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz; HLS = Historisches Lexikon der Schweiz; HS = Helvetia Sacra; StAF = Staatsarchiv Freiburg; ZSKG = Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte.

unterzeichneten der Provinzial der Oberdeutschen Provinz des Ordens, Olivier Manare, sein Sozius Georg Bader, Petrus Canisius und der Vizerektor des Luzerner Kollegs, Michael Marius, auf der einen Seite, und Schultheiss Johann Heid sowie die Ratsherren Bartholomé Renaut, François Gurnel und Wilhelm Krummenstoll auf der andern Seite einen Gründungsvertrag[2]. Die Ankunft von Jesuiten im 16. und 17. Jahrhundert wird gemeinhin als Zeichen dafür gedeutet, dass die unter päpstlichem Patronat stehende katholische Reform in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden konkrete Gestalt annahm. Der Umstand, dass das Kapitelsmanual von St. Nikolaus seit der gleichen Zeit regelmässig geführt wurde, in der konkrete Vorbereitungen für eine Jesuitenniederlassung getroffen wurden und das Stift von einer starken Präsenz Bonhominis beeinflusst wurde, lassen unmittelbar die Frage aufkommen, wie sich der führende Stadtklerus den Reformbemühungen gegenüber verhielt.

Dieses erste Manual, das Einblick gibt in die personelle Zusammensetzung, das liturgische Leben, die Wirtschaftsführung des Kapitels und die Verwaltung der ihm inkorporierten Pfarreien, wird in der vorliegenden Studie unter Berücksichtigung der bisher publizierten Forschungen über die ersten Jahrzehnte der Stiftsgeschichte ausgewertet. Nicht berücksichtigt werden weitere Archivalien, so die Ratsmanuale, weitere Dokumente des Kapitelarchivs und edierte Quellen, wie die Korrespondenz zwischen den Stiftspröpsten, Nuntius Francesco Bonhomini und Petrus Canisius. Der Untersuchung liegt die Hypothese zugrunde, dass das spezifische Kanonikerleben in St. Nikolaus mit der damit verbundenen Wirtschaftsführung trotz schon lange erfolgter Stiftung erst mit der Anlage dieses Kapitelsmanuals wirklich einsetzte. Die Einträge im Manual bezeugen, unter welchen Voraussetzungen es dazu gekommen und inwieweit der ursprünglichen Stiftungsintention dabei Rechnung getragen worden ist.

[2] Ferdinand Strobel, Die Gesellschaft Jesu in der Schweiz, in: HS VII, S. 1–609, hier S. 164f.

Alle Quellenangaben mit Verweis auf das entsprechende Folio beziehen sich auf das genannte Kapitelsmanual. Im Anhang folgt ein Verzeichnis von 32 Klerikern, die entweder als Kanoniker von St. Nikolaus belegt sind oder deren Aufnahme in Erwägung gezogen wurde.

Der päpstliche Nuntius zu Besuch bei den Kanonikern von St. Nikolaus

Am 7. Januar 1580 hiess das Kapitel von St. Nikolaus Nuntius Francesco Bonhomini zum Mittagessen willkommen und legte ihm die Konstitutionen und Bittschriften vor, die einige Kanoniker neu abgefasst hatten, damit er sie entgegennehme und bestätige. Der Nuntius selbst ernannte hingegen den Propst zusammen mit Sebastian Werro, zu dieser Zeit Kapitelsekretär[3], zu Vollstreckern seiner eigenen Konstitutionen, die sich besonders an den Welt-, aber auch an den Regularklerus richten (fol. 11r)[4].

Bonhomini legte offensichtlich besonderen Wert darauf, seinen Aufenthalt in Freiburg (15. Dezember 1579 – 9. Januar 1580) mit einer Zusammenkunft mit den Kanonikern von St. Nikolaus zu einem krönenden Abschluss zu bringen[5]. Am 17. und 18. Dezember

[3] Im Manual trägt der Inhaber dieses Amtes den Titel *notarius*; er entspricht dem eines Kapitelsekretärs.

[4] «Postridie Trium Regum R^mus^ Nuntius invitatus a Capitulo in Tribum Capituli ad prandium venit libenter ibidemque multis de rebus tot collocutus: ... Exhibitae etiam fuerunt ei Constitutiones et Petitiones a se confirmandae et obtinendae, quae a quibusdam deputatis ex Capitulo erant compositae. Demum ipse suarum Constitutionum in Synodo promulgatarum statuit Executorem R. D. Praepositum, cum Sebastiano Werrone; in primis super saeculares deinde quoque super regulares non quidem ut superiores sed a se delegatus.»

[5] Nuntius Francesco Bonhomini hat in den Jahren 1579 und 1580 Freiburg viermal besucht: vom 10. bis ca. 20. Oktober 1579, vom 15. Dezember 1579 bis 9. Januar 1580, vom 9. bis 29. August und vom 10. bis 29. Dezember

1579 hatte er in der Stadt eine Synode abgehalten, die einen wichtigen Impuls für die katholische Reform in dem durch die Glaubensspaltung stark dezimierten Territorium der Diözese Lausanne geben sollte. Die Umsetzung legte der Nuntius weitgehend in die Hände des Stiftskapitels.

Gedanken zur Reform des Klerus machten sich auch der Grosse und Kleine Rat der Stadt Freiburg, und zwar insbesondere in den Jahren 1528, 1553, 1555, 1561 und in einem letzten grossen Anlauf im Jahre 1563. Die Reformbestimmungen betrafen allerdings den Klerus im Allgemeinen und nicht das Stiftskapitel im Besonderen[6]. Dafür engagierten sich auch Mitglieder des Kapitels, so Propst Claude Duvillard und die beiden Münsterprediger Simon Schibenhart und Etienne Rimlin. Die Umsetzung der Reformbeschlüsse von 1563 hatte der Rat in Entsprechung zum Konzil von Trient erstmals ganz in die Hände des Kapitels und des Klerus gelegt, wobei er sich letztinstanzliche Befugnisse vorbehielt[7]. Gemäss heutigem Forschungsstand war diesen Bemühungen jedoch kein durchschlagender Erfolg beschieden.

Der in Anmerkung 4 zitierte Eintrag belegt, dass sich auch die Kanoniker im Vorfeld der Synode Gedanken zur Reform des kirchlichen Lebens gemacht hatten. Darauf ging Bonhomini allerdings

1580, siehe Freiburg, Staatsarchiv, CSN I.2.1, fol. 9v; Peter Rück, Bischof und Nuntius im Bemühen um den Wiederaufbau der Diözese Lausanne nach der Reformation 1565–1598, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 18 (1968), S. 459–497, hier 474f.

[6] Urban Fink, Das St. Nikolausstift, die Päpstlichen Nuntien und Rom – ein paar Schlaglichter, in: *Das Kapitel St. Nikolaus* (wie Anm. 1), S. 125–153, hier S. 129.

[7] Hugo Vonlanthen / Hubert Foerster, St. Niklaus in Freiburg, in: HS II/2, S. 275–293, hier S. 277; Peter Rück, Die Entstehung des nachreformatorischen Generalvikariats der Diözese Lausanne aus dem Propsteigericht von Freiburg 1563–1600, in: ZSKG 61 (1967), S. 245–300, hier S. 248–252; Louis Waeber, Constitutions Synodales inédites du Prévot Schneuwly, in: ZSKG 30 (1936), S. 225–237, 320–334; 31 (1937), S. 45–58, 97–122, hier 30, S. 331–334, und 31, S. 56f.

nicht ein, sondern verpflichtete den Freiburger Klerus auf seine eigenen Konstitutionen. Der Bericht bezeugt beabsichtigte Reformen für den Welt- und Ordensklerus, wobei das Stiftskapitel als Vollstrecker der Beschlüsse erscheint und vom Nuntius quasibischöfliche Vollmachten zugesprochen bekommt. Der Wortlaut verrät weiter, dass über dieses Vorgehen des Nuntius nicht eitel Freude herrschte. Dennoch versammelten sich die Kanoniker bereits am 12. Januar 1580, drei Tage nach dessen Abreise, und verabschiedeten 14 neue Paragraphen zur Feier der Liturgie in der Kirche St. Nikolaus. Man schickte sich offensichtlich entschieden an, die seit Jahrzehnten geplanten Reformen des kirchlichen Lebens in Freiburg umzusetzen. Neu war allerdings, dass der erste Schritt nicht beim Pfarrklerus von Stadt und Umgebung gemacht wurde, sondern das Kapitel selbst Modell und Ausgangspunkt einer Neuordnung werden sollte.

Kurzer Überblick über Gründung und bisherige Entwicklung des Stifts

Bereits im 15. Jahrhundert wurden die verschiedenen Pfründeninhaber von St. Nikolaus zu einem Kollegium zusammengefasst, dem Schultheiss, Rat und Sechziger am 1. Juni 1464 ein Reglement gaben. Die Vermögensverwaltung nicht nur der Kirchenfabrik, sondern wohl auch der verschiedenen Altarpfründen lag weitgehend beim Kleinen Rat, der einen vom Klerus gewählten Vogt stellte. Nach der eingangs erwähnten Stiftung von 1512 bestätigte Papst Leo X. diese mit einer neuen Bulle am 22. April 1513 unter Hinzufügung zusätzlicher Kirchen und der besonderen Gewährung von Ablässen. Vorgesehen war ein Kapitel von 15 Mitgliedern, den drei Dignitäten Propst, Dekan und Kantor sowie zwölf weiteren Chorherren. Das Patronatsrecht der Präbenden lag beim städtischen Rat. Die kanonische Investitur des Propstes war dem Heiligen Stuhl vorbehalten, die des Dekans dem Diözesanbischof. Die des Kantors sowie der übrigen Chorherren nahm der Propst vor. Mit der

Installation des ersten Propstes 1515 erhielt das Stift einen Kirchenvogt aus dem Kleinen Rat. 1520 wurden diesem sechs Helfer beigegeben. Das Gremium hatte weniger beratende Funktion, sondern musste die Wirtschaftsführung und im weiteren Sinne den ganzen Stiftsbetrieb überwachen. Sowohl der Klerus als auch das Kapitel von St. Nikolaus waren stark von der Stadtherrschaft und deren Territorialpolitik bestimmt. So waren die Kapläne gleichzeitig Inhaber umliegender Pfarrpfründen. Verschiedene Pfarreien wurden zudem dem *clerus*[8] als Körperschaft, dann aber auch dem neuen Stift inkorporiert. St. Nikolaus entsprach damit ganz dem eingangs charakterisierten Typ des Stadtstiftes. Während Rita Binz-Wohlhauser Guy Marchal folgt, laut dem die Klerikergemeinschaft zum Kollegiatstift erhoben worden war, vertreten Gustave Brasey und Kathrin Utz Tremp die Meinung, dass Kapitel und Priesterschaft auch nach 1512 als zwei unterschiedliche Körperschaften mit getrennten Verwaltungen bis zur Synode unter Nuntius Bonhomini fortbestanden, selbst wenn einige Altaristenpfründen ins Kapitelgut eingingen und Kleriker von St. Nikolaus zu Kanonikern wurden[9].

[8] Begriffe und Wortkombinationen, die aus dem Manual entnommen sind, erscheinen in dieser Publikation kursiv, wenn sie durch die Syntax casusbedingte Flexionen erfahren haben. Wenn sie sich hingegen in den Satz einfügen, ohne dass Modifikationen erforderlich sind, werden sie in Anführungszeichen gesetzt, womit ihr Charakter als wortwörtliches, unverändertes Zitat zum Ausdruck gebracht wird.

[9] Rita Binz-Wohlhauser, Das Freiburger Kapitel St. Nikolaus zwischen 1515 und 1540. Unruheherd oder gefestigtes Stift? in: FG 91 (2014), S. 87–121, hier S. 89–91; Gustave Brasey, *Le Chapitre de l'insigne et exempte Collégiale de Saint-Nicolas à Fribourg, Suisse, 1512–1912. Notice historique*, Fribourg 1912, S. 15, 23f., 27; Marchal (wie Anm. 1), S. 40, 42; Kathrin Utz Tremp, Das Kapitel vor dem Kapitel. Der Klerus von St. Nikolaus im 15. Jahrhundert, in: *Das Kapitel St. Nikolaus* (wie Anm. 1), S. 55–70, hier S. 57–65, 59 Anm. 4, S. 69f.

Aufbau des ersten Kapitelsmanuals

Das in dieser Studie untersuchte Kapitelsmanual des Kollegiatstifts St. Nikolaus in Freiburg ist eine Papierhandschrift mit den Massen 33×22,5 cm und setzt sich wie folgt zusammen:

Statuten der Bruderschaft der Heiligen Martin und Nikolaus von 1358	fol. IIIr–VIv
Mitgliederliste der Bruderschaft «Sequuntur confratres predicte confratrie tan vivi quam defuncti»	fol. VIIv–IVv
Protokolle der Kapitelsversammlungen, 29. I. 1578 – 3. VIII. 1596 «Acta et decreta capituli et cleri ecclesiae Friburgensis»	fol. 1r–67v
Einträge des Chorgerichts, 21. III. 1578 – 9. III. 1580 «Manuale consistorii praepositi friburgensis et capitularium eius assessorum»	conv. fol. 0r–10r

Die Statuten der Martinsbruderschaft haben keinen eigenen Titel und stammen von einer anderen Hand als die übrigen Einträge. Sie werden hier nicht untersucht. Bei dieser Bruderschaft könnte es sich um den Kern des korporativ organisierten Klerus von St. Nikolaus handeln[10], von dem auf den kommenden Seiten die Rede sein wird. Es soll an dieser Stelle nur kurz darauf hingewiesen werden, dass sich im Mitgliederverzeichnis die Namen von mehreren Personen finden, die an anderen Stellen als Kanoniker von St. Nikolaus bezeugt sind.

Auf der Rückseite und umgedreht finden sich auf zehn Folios die ersten Einträge des Chorgerichts. Auf sie wird in diesem Artikel und im Verzeichnis der Kanoniker unter der Sigle *conv. fol.* verwiesen. Sowohl die Anfänge der Akten des Kapitels als auch des Chorgerichts stehen in Zusammenhang mit der Ernennung Schneuwlys

[10] Utz Tremp, Kapitel (wie Anm. 9), S. 63.

zum Propst vom 23. Januar 1578. Die Beschlüsse des Chorgerichts datieren lediglich aus der Zeit vom 19. März 1578 bis zum 9. März 1580. Seine Ursprünge liegen im mittelalterlichen Dekanatsgericht von Freiburg, dessen Befugnisse im Zuge der Reformversuche von 1563 mit dem Gericht des Propstes verbunden worden waren, woraus sich die nachreformatorische Diözesanverwaltung des geschrumpften Bistums Lausanne entwickelte[11]. Diese Studie befasst sich in erster Linie mit dem Kollegiatstift von St. Nikolaus und nicht mit den Pfarreien des Freiburger Umlandes, für die der Propst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Befugnisse eines Generalvikars zu beanspruchen begann. So werden auch die Akten des Konsistoriums nur ergänzend ausgewertet.

Weder die im Eintrag vom 7. Januar 1580 erwähnten Reformvorschläge, die einige Chorherren verfasst haben, noch die von Schneuwly auf Bonhominis Verordnung zusammengestellten und schliesslich ratifizierten Konstitutionen finden sich in dieser Handschrift. Während von ersteren jegliche Spur fehlt, sind letztere unter dem Titel «Liber Constitutionum R^mi^ Domni Praepositi Schneuwly, Vic. Gener^lis^» unter der Signatur StAF, CSN I.1.1, erhalten. Sie sind in fünf Bücher gegliedert und bestehen aus 138 Kapiteln und mehr als 1500 Artikeln[12]. Einzelne Einträge im Kapitelsmanual berichten indessen von der Entwicklung von Reformstatuten, so der bereits genannte vom 12. Januar 1580 (fol. 11r–12r). Am 17. November 1589 beklagte sich der Propst über mangelnde Disziplin der Kanoniker während der Liturgie und das Fehlen entsprechender Richtlinien, worauf die Ausarbeitung entsprechender Statuten für den kommenden Freitag, den 21. November, in Auftrag gegeben wurde (fol. 50v, 51r)[13].

[11] Peter Rück, Die Entstehung der nachreformatorischen dekanalen Jurisdiktion in der Diözese Lausanne, in: ZSKG 59 (1965), S. 297–327, hier S. 314; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 250–257.

[12] Waeber, Constitutions (wie Anm. 7), in: ZSKG 31, S. 109f.

[13] Diese Statuten betreffend liturgische Disziplin der Chorherren sind unter dem Titel «Statuta servanda ei, qui in Canonicatu Ecclesiae Collegiatae

Die Schreiber der «Acta et decreta capituli»

Für die «Acta et decreta capituli ecclesiae Friburgensis» lassen sich verschiedene Schreiber, wenn auch nicht namentlich, identifizieren.

ZEIT	FOL.	ZUSTÄNDIGER KAPITELSEKRETÄR	SCHREIBER
29. I. 1578 – 27. II. 1580	1v–17r	Sebastian Werro	
27. II. 1578 – 21. V 1582	17v	Johannes Eckenthaler	
21. V. – 29. XI. 1582	18r–20v	Antoine Rollier	Antoine Rollier
22. X. 1583 – 14. XI. 1586	21r–33v	Sebastian Werro	
XII. 1586 – 4. VII. 1593	34r–61r	Johannes Eckenthaler	
13. X. 1594 – 1. XII. 1594	61r	"	
16. XI. 1595	61v	"	
30. XI. – 5. XII. 1595	63r–63v	"	
6. VII. 1595	63v	"	
9. I. – 14. VI. 1596	65r–66r	"	
28. VI. – 18. VII. 1596	66v–67r	"	
14. VII. 1596	67r	"	
16. VII. 1596	67r	"	
3. VIII. 1596	67v	"	

Von einer Hand stammen die Einträge vom 29. Januar 1578 bis zum 27. Februar 1580 (fol. 1v–17r). Darauf folgt ein einziger Eintrag vom 21. September 1581 (fol. 17v), welcher der Amtszeit von Johannes Eckenthaler als Kapitelsekretär zugeschrieben wird. Die folgenden Seiten (fol. 18r–20v), welche die Zeit vom 21. Mai bis

S. Nicolai Friburgen. suscipitur» im zweiten Manual erhalten, siehe StAF, CSN I.2.2; WAEBER, Constitutions (wie Anm. 7), in: ZSKG 31 (1937), S. 121.

zum 29. November 1582 abdecken, sind von Antoine Rollier signiert. Sie sind die einzigen, deren Schreiber mit Namen bekannt ist. Rollier war am 21. Mai 1582 zum Kapitelsekretär und Schreiber ernannt worden, «declaratus fuit Notarius, seu Scriba electus» (fol. 18r). Am 29. November 1582 wurde Sebasian Werro zum «notator» gewählt und am selben Tag Rollier als «Notarius Capitularis» bestätigt. Es muss also an diesem Tag eine Neuordnung der Ämter zum Tragen gekommen sein. Spezifiziert wurde, dass Rollier fortan zu garantieren hatte, dass bei jeder Kapitelsitzung Papier, Tinte und das Kapitelsmanual vorhanden waren (fol. 20v). Wahrscheinlich führte er das Protokoll, während Werros Kompetenzen und Pflichten bzw. die eines *notators* nicht erklärt werden. Die Reinschrift ins Manual erfolgte zu späterer Zeit von einer dritten Hand. Da es sich dabei lediglich um Abschriften handelte, fehlt eine Signatur. Die Aufzeichnungen setzen nach diesen personellen Mutationen bemerkenswerterweise erst rund elf Monate später, am 22. Oktober 1583, wieder ein und trugen bis zum 14. November denselben Schriftzug. Von Rollier kann er nicht stammen, zumal er sich von seinen signierten Einträgen zu deutlich unterscheidet.

Die Dokumentationen vom Dezember 1586 bis zum 4. Juli 1593 (fol. 34r–61r) gehen wiederum auf eine andere Hand zurück. Dieses längste Corpus beginnt mit der Resignation von Peter Schneuwly als Propst beziehungsweise mit der Einsetzung Eckenthalers zum neuen Kapitelsekretär. Es deckt die Vakanz bis zur Ernennung des neuen Propstes François Garin am 29. Mai 1587, die Amtszeit bis zu dessen Tod im August 1588 sowie einen Teil derjenigen von Girard Thorin ab, der am 20. Februar 1589 gewählt wurde (fol. 46v) und am 5. Oktober 1596 im Amt starb. Die einheitliche Führung dieses Abschnittes ist somit nicht auf die Verantwortung eines einzigen Propstes zurückzuführen.

Nach dem 4. Juli 1593 folgen Einträge von neun verschiedenen Händen, beginnend mit dem 3. Oktober 1594, endend mit dem 3. August 1596. Oft finden sich zwischen den einzelnen Einträgen grössere Leerräume. Offensichtlich hat man Platz gelassen für die Ergebnisse anderer Sitzungen, deren Notizen aber schliesslich

nicht ins Reine geschrieben wurden. Über drei Jahre, noch unter der Propstei von Girard Thorin, kam es zu einer starken Vernachlässigung der Buchführung. Der Grund dafür ist unklar. Eigentlich müsste immer noch Eckenthaler Kapitelsekretär gewesen sein, der sich vorher durch eine tadellose Amtsführung ausgezeichnet hatte.

Das auf der Rückseite und umgedreht geführte «Manuale Consistorii» stammt von derselben Hand wie der erste Teil der «Acta et decreta» und fällt wie dieser zeitlich mit dem Amtsantritt Schneuwlys als Propst und mit dem Ende des Kapitelsekretariats von Sebastian Werro vom 19. Februar 1580 zusammen[14].

Unregelmässigkeit der Protokollführung

Das Kapitelsmanual ist mit einiger Unregelmässigkeit geführt worden und weist mehrere Lücken auf[15]. Das Schriftbild von fol. 18r bis 61r oben bescheinigt, dass die Kapitelbeschlüsse vom 21. Mai 1582 bis zum 4. Juli 1593 mehrheitlich unmittelbar nach den Sitzungen ins Reine geschrieben wurden. Von einer Niederschrift in zeitlicher Distanz zeugen lediglich die chronologisch nicht korrekten Einträge zur Sitzung vom 4. Dezember 1585, der nach dem vom 12. Dezember folgt (fol. 30v). Die Chronologie ist auch 1588 mit der Abfolge 1. Februar, 5. Februar, 11. März, 19. Februar, 20. Februar, 3. März, 11. März, 18. März (fol. 42v–44r) sowie 1594 mit der Folge 13. Oktober, 1. Dezember, 16. November (fol. 61r) gestört.

[14] Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 262.

[15] Lediglich ein Eintrag vom 21. September 1581 stammt aus der Zeit vom 27. Februar 1580 bis zum 21. Mai 1582 (fol. 17v). Danach folgt eine längere Pause zwischen dem 29. November 1582 (fol. 20v), unter welchem Datum die Zeit von Antoine Rollier abgeschlossen wurde, und einem Neubeginn unter Johannes Eckenthaler vom 23. Oktober 1583 (fol. 21r). Weitere Lücken sind zwischen dem 14. Februar und dem 17. August 1592 (fol. 59v), dem 4. Juli 1593 und dem 13. Oktober 1594 (61r) sowie zwischen dem 1. Dezember 1594 (fol. 61r) und dem 29. November 1595 (fol. 63r) auszumachen.

Aus der Amtszeit Eckenthalers (von Februar 1580 bis Mai 1582) haben wir einen einzigen Eintrag vom 21. September 1581, versehen mit einem späteren Kommentar, wonach dieser am 19. Februar 1580 Kapitelsekretär geworden sei und dass von allem, was er geschrieben habe, nur dieser eine magere Verweis im Manual existiere. Aus dieser kritischen Note kann abgeleitet werden, dass das Kapitel nicht nur in dieser nachrichtenlosen Zeit, sondern auch während der anderen Lücken in Funktion war und getagt hat, seine Beschlüsse hingegen nicht ins Reine geschrieben wurden. Dass das Buch nicht vollständig geführt wurde, beweisen schon das Fehlen einer Notiz zum Hinschied des Propstes François Garin und die zahlreichen Leerstellen auf fol. 61v–67v.

Eine Liste der Kanoniker auf fol. 1

Unter dem Titel «Canonici ecclesiae collegiatae S. Nicolai initio Anni salutis 1578» folgt eine Liste von Namen, die mit «Petrus Schneulin, Friburgensis, Praepositus et Ecclesiastes» beginnt und sich über die folgende Seite 1v bis zum unteren Rand mit «Nicol. Roth parochus obiit in 17 septembris 1651» fortsetzt. Auf der ersten Seite finden sich zwölf Namen aufgelistet, die von einer Hand stammen. Dies entspricht der Reduktion der bei der Gründung vorgesehenen 15 Präbenden auf deren zwölf, die wegen der ungenügenden Dotation des Stiftes 1577 vorgenommen wurde[16]. Auf der nächsten Seite finden sich fünf Namen, die sich durch ihren kursiven Schriftzug von den vorherigen unterscheiden, aber noch von derselben Hand

[16] Brasey (wie Anm. 9), S. 28; Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 7), S. 276. In archivalischen Quellen und in der bisher konsultierten Literatur konnten im Rahmen dieser Studie bisher keine näheren Hinweise auf Reformversuche im Jahre 1577 ausfindig gemacht werden. Louis Waeber, der das Stift zu dieser Zeit intensiv erforscht hat, berichtet von keinen Veränderungen zwischen 1563 und der Synode von Bonhomini. Es ist allerdings möglich, dass eine Konsultation der Ratsmanuale Aufschluss geben könnte.

stammen könnten. Anschliessend folgen Namen von verschiedenen Händen. Zu einzelnen Namen findet sich später vermerkt, wann sie Kanoniker wurden, bei den wenigsten aber, wann sie starben oder auf andere Weise aus dem Kapitel ausschieden. So lässt sich aufgrund dieser Liste nicht mit Genauigkeit rekonstruieren, aus welchen Personen sich das Kapitel jeweils zusammensetzte.

Die Schriftzüge der zwölf Namen auf fol. 1r und der folgenden Kapiteleinträge bis fol. 17v sind von grosser Einheitlichkeit geprägt, was darauf schliessen lässt, dass diese nachträglich, also nach dem 27. Februar 1580, aber vor dem 21. September 1581, in einem Zug aus Aufzeichnungen, die inzwischen verloren sind, niedergeschrieben wurden. Dasselbe gilt für das «Manuale Consistorii» auf der Rückseite des Buches[17]. Den Beweis dafür findet man auf fol. 17v, wo auf die Sitzung vom 27. Februar 1580 diejenigen vom 3. und 4. Februar folgen. Hätte der Schreiber das Manual jeweils direkt nach jeder Sitzung nachgeführt, wäre es nicht zu dieser chronologischen Unregelmässigkeit gekommen. Vielmehr wurde er im Rahmen der Niederschrift aller Beschlüsse auf die Notizen vom 3. und 4. Februar erst später aufmerksam, weshalb er sie dem bereits bestehenden Corpus, das mit der Sitzung vom 27. Februar 1580 endet, anschloss. Da Sebastian Werro als Kapitelsekretär am 19. Februar 1580 entlastet worden war und die Niederschrift der Sitzungen aus seiner Amtszeit erst nach dem 27. Februar erfolgte, geschah dies wohl nicht unter seiner Zuständigkeit, aber wahrscheinlich auch nicht unter derjenigen seines Nachfolgers Johannes Eckenthaler, dessen Amtsführung, wie erwähnt, durch Nachlässigkeit gekennzeichnet war.

Vielmehr ist anzunehmen, dass das ganze Kapitelsmanual unter Anleitung von Propst Schneuwly zwischen dem 27. Februar 1580 und dem 21. September 1581, Datum des einzigen Eintrags unter Eckenthaler, angelegt wurde, allerdings mit dem Anspruch, dass das Kapitel bereits seit Anfang 1578 funktioniert habe. Die regelmässige

[17] Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 261.

Führung des Manuals setzte erst am 21. Mai 1582 mit dem Amtsantritt von Antoine Rollier ein.

Die dominierende Sprache ist Latein. Lediglich fünf Einträge sind in deutscher Sprache, teilweise durchsetzt mit lateinischen Sätzen[18]. Am 13. Oktober 1594 wird innerhalb eines lateinischen Abschnitts der Titel eines französischen Vertrages eingefügt, der in der Sitzung vorgelesen und behandelt wurde (fol. 61r). Im «Manuale Consistorii» findet sich unter dem 4. Februar 1580 die Kopie eines auf den Tag datierten deutschen Briefes des Stadtschreibers von Freiburg (fol. 8v).

Häufigkeit und Regelmässigkeit der Sitzungen

Die «Acta et decreta Capituli» enthalten Beschlüsse des Kapitels, die unter einer kurzen Beschreibung des Gegenstandes schriftlich festgehalten und einem Datum zugeordnet wurden[19].

Acta et decreta Capituli

JAHR	SITZUNGEN	SEITEN-UMFANG	RANG NACH ABGEHALTENEN SITZUNGEN
1578	13	6	VIII
1579	27	12	I
1580	12	13	IX
1581	1	1	XVIII
1582	8	6	XII

[18] 28. Oktober 1584 (fol. 26v), 26. November 1584 (fol. 27r), 29. November 1585 (fol. 30r), 12. Dezember 1585 (fol. 30v), 14. Februar 1586 (fol. 31r).

[19] Lediglich die Einträge vom Januar 1587 (fol. 34r), ein Eintrag vom November 1588 (fol. 46r) sowie Einträge von April und Mai 1590 (fol. 55v, 56r) sind nur mit der Angabe des jeweiligen Monats versehen.

JAHR	SITZUNGEN	SEITEN-UMFANG	RANG NACH ABGEHALTENEN SITZUNGEN
1583	8	5	XIII
1584	16	9	VI
1585	13	6	VIII
1586	12	7	X
1587	25	16	II
1588	20	10	IV
1589	20	14	III
1590	17	9	V
1591	11	3	XI
1592	8	3	XIV
1593	4	2	XVI
1594	3	2	XVII
1595	5	2	XV
1596	15	6	VII

Manuale Consistorii

JAHR	SITZUNGEN	SEITEN-UMFANG
1578	8	4
1579	21	8
1580	10	7

Die Sitzungstage verteilen sich über alle zwölf Monate, aber in ganz unterschiedlichen Intensitäten. Während die Jahre 1579 und 1587–1590 über reichhaltige Überlieferungen verfügen, ist die Dokumentation ab 1591 ärmer; die Jahre 1593–1595 enthalten die wenigsten Einträge. Der Durchschnitt liegt bei 12 bis 13 Kapitelsitzungen, wie

für die Jahre 1578, 1580, 1585 und 1586 belegt. Aus der Angabe der Anzahl Sitzungen und dem damit verbundenen Seitenumfang wird ersichtlich, dass gewisse Kapitelsitzungen genauer dokumentiert sind oder an ihnen mehrere Entscheidungen getroffen wurden[20].

In all den 19 Jahren ist keine Regelmässigkeit in der Einberufung der Sitzungen feststellbar. Vielmehr kommt es mehrmals zu einer Konzentration auf wenige Monate[21]. Bei diesen Konzentrationen lässt sich indessen keine Gesetzmässigkeit erkennen. Wie sich die Verteilung der Sitzungen tatsächlich gestaltete, bleibt im Dunkeln, weil mehrmals belegt ist, dass nicht alle Kapitelbeschlüsse aufgezeichnet worden sind, so zum Beispiel in dem bereits zitierten Kommentar zu Johannes Eckenthalers Sekretariatstätigkeit im Jahre 1581 (fol. 17v).

Gewisse Sitzungen werden offiziell mit der Formel eingeleitet, dass das Kapitel sich entweder in der Sakristei (zum Beispiel 23. Oktober 1583, fol. 21r) oder «in nostra tribu» (zum Beispiel 20. Februar 1587, fol. 34v) versammelte, wohl einem Raum ausserhalb der Kirche, wo die Chorherren am 7. Januar 1580 den Nuntius zum Essen empfingen und auch sonst zusammentraten. Eine genauere Lokalisierung oder Bestimmung des mehrmals verwendeten Begriffs tribum

[20] 1580 fanden die zwölf Sitzungen in einem kurzen Zeitraum von zwei Monaten vom 7. Januar bis zum 27. Februar statt. Ihre Dokumentierung erstreckt sich aber über 13 Seiten (fol. 11r–17r) und gestaltet sich, verglichen mit den 15 Sitzungen von 1596, die nur sechs Seiten füllen (fol. 65r–67v), ausgesprochen umfangreich.

[21] 1578 wurden von insgesamt 13 Sitzungen je drei im Februar und März abgehalten. Im Jahr 1583 fielen alle acht Zusammenkünfte auf die Zeit zwischen dem 22. Oktober und dem 16. Dezember. Im Jahr 1585 fanden von 13 Sitzungen je vier im Juli und November, und 1587 von 25 Sitzungen deren 13 zwischen dem 5. Juni und dem 4. September statt. Im Jahr 1588 finden sich von 20 Sitzungen sieben in der Zeit zwischen dem 15. Januar und dem 20. Februar verzeichnet. Im Jahr 1589 sind von wiederum 20 Sitzungen je vier für die Monate März, November und Dezember belegt. 1590 wurden die Beschlüsse von April und Mai unter dem jeweiligen Monat ohne genaues Datum zusammengefasst. Von den 15 übrigen Versammlungen fielen je vier auf März und Juli. Im Jahr 1596 konzentrieren sich fünf der insgesamt 15 Sitzungen auf den Monat März.

ist nicht gelungen. Ein Vergleich mit den Inhalten von Sitzungen ohne diese Einleitung lässt aber keinen Schluss zu, dass es sich um Anlässe wichtigeren Charakters gehandelt hätte. Auch finden sich keine Anwesenheitslisten, so dass nie ausgemacht werden kann, welche Mitglieder an einer Sitzung teilnahmen.

Ein Vergleich der Sitzungen des Kapitels und des Konsistoriums, die für die Zeit von 1578 bis 1580 gemeinsam überliefert sind, ergibt, dass die beiden mehrheitlich unabhängig voneinander tagten. 1578 trafen sie sich an einem, 1579 an sechs und 1580 an vier gemeinsamen Tagen. Von den insgesamt 91 in dieser Zeit bezeugten Sitzungen fanden lediglich 22, also je 11 Zusammenkünfte der beiden Räte an einem gleichen Datum statt. Diese Inkongruenz erstaunt insofern, als die Einträge in den «Acta Capituli» und dem «Manuale Consistorii» von derselben Hand stammen und beide Institutionen unter der Leitung von Propst Peter Schneuwly standen. Kapitel und Konsistorium besassen bemerkenswerterweise trotzdem keine aufeinander abgestimmte Organisation und Logistik.

Das Kapitel St. Nikolaus hat folglich nicht in vorgegebenen Intervallen, sondern ereignisabhängig getagt. Die starken Schwankungen der Sitzungen pro Jahr und ihre unregelmässige Verteilung auf die einzelnen Monate zeigen zudem, dass das Kapitel in seinen Selbstvollzügen unterschiedlich aktiv war und in diesem Untersuchungszeitraum noch kein klar reglementiertes Stiftsleben pflegte.

Das Kollegium der Kanoniker

In dem in dieser Studie untersuchten Manual wurden 32 Namen von Geistlichen ausfindig gemacht, die zwischen 1578 und 1596 als Kanoniker belegt sind oder deren Aufnahme ins Kapitel zumindest in Erwägung gezogen wurde. Ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis findet sich im Anhang zu diesem Artikel. Zwei dieser Kleriker (Claude Duvillard und Ulrich Wolf) sind lediglich in der Mitgliederliste von fol. 1 bezeugt, die den Anspruch erhebt, die Zusammensetzung des Kapitels von Anfang 1578 zu präsentieren, aber

später nachgeführt worden ist. Weder in den Einträgen des Kapitels noch des Konsistoriums finden sich die zwei Namen wieder. Das spricht grundsätzlich noch nicht gegen eine effektive Mitgliedschaft, da die einzelnen Sitzungen mit keinen Anwesenheitslisten versehen sind und die beiden somit an den Sitzungen teilgenommen haben können, ohne explizit in den einzelnen Rechtsgeschäften genannt werden zu müssen. Claude Duvillard ist allerdings bereits im April 1577 verstorben (fol. 1r) und hat somit nie zu dem in diesem Band repräsentierten Kapitel gehört. Jean Palléons hingegen ist in der auf der folgenden Seite (fol. 1v) fortgesetzten Liste aufgeführt. Dass er am 4. Dezember 1584 (fol. 27v) und wiederum am 29. November 1595 (fol. 63r) mit der Verantwortung für die seit 1580 St. Nikolaus inkorporierten Pfarrei Montbrelloz betraut wurde, spricht gegen eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Kapitel. Dabei muss mitberücksichtigt werden, dass die Beschlüsse des Kapitels und des Konsistoriums von 1578 bis 1580 nicht nur in zeitlichem Abstand aus vorhandenen Akten zusammengestellt worden sind. Vielmehr gewinnt die These an Plausibilität, dass damit die Existenz und das Funktionieren eines aus zwölf Kanonikern bestehenden Kapitels rekonstruiert worden ist, das in der beanspruchten Form in den zwei Jahren so gar nicht bestanden hat. Die Zahl der eindeutig belegten Chorherren beträgt damit 29 und reduziert sich nochmals auf 23, da sich sechs Namen wohl in den Einträgen der Kapitelsitzungen, allerdings nicht mit der klaren Bezeichnung als Chorherr finden und zudem im Mitgliederverzeichnis von fol. 1 fehlen[22].

[22] Claude Ansernet und Stefan Saltor wurden am 8. November 1582 vom Kapitel kontaktiert mit dem Vorschlag, sich diesem anzuschliessen. Offenbar kam es zu keiner Aufnahme. Im gleichen Zug wurde auch Jean Decuis angesprochen, der sowohl in der Liste auf fol. 1v als auch am 29. Januar 1585 mit seiner Wahl zum Prokurator (fol. 22v) als Mitglied bezeugt ist. – Jacques Lanius wurde am 6. Februar 1578 vom Rat präsentiert, um «in clerum» aufgenommen zu werden (fol. 2r). Am 10. Dezember 1578 wurde er vom Kapitel zum Rektor der Liebfrauenkirche in Freiburg gewählt, mit der Zusage, gegebenenfalls in «clerum capitulumque nostrum» zurückkehren zu dürfen (fol. 4r–v). Ähnlich verhält es sich mit Claude Duvillard junior, der

Clerus, Capitulum und Canonici vor Bonhominis Synode

In der ersten Einheit des Manuals, in der die Beschlüsse vom 29. Januar 1578 bis zum 15. Dezember 1579 festgehalten sind, erscheint wiederholt das Begriffspaar *clerus et capitulum* sowie die einzeln verwendeten Ausdrücke *clerus, capitulum* und *canonicus*, was zur Frage führt, mit welchen Inhalten diese Titel verbunden waren.

In den Einträgen zu den beiden Jahren 1578 und 1579 werden verschiedene Kleriker von St. Nikolaus dem Begriffspaar *clerus et capitulum* zugeordnet[23]. Kleriker, die später oder im Mitgliederverzeichnis von fol. 1 eindeutig als Kanoniker erscheinen, wie Sebastian Werro und Antoine Rollier, aber auch andere, die nie dem

am 23. Januar 1579 wegen verbotenen Weinkaufs aus dem Klerus und Kapitel ausgeschlossen wurde (fol. 5r). Standen die beiden überhaupt jemals in der Position eines Kanonikers oder hatten sie in der Gemeinschaft von Klerus und Kapitel lediglich die Funktion eines Kaplans oder Altaristen inne? – Peter Spiltz wurde am 23. Oktober 1583 vom Rat dem Kapitel präsentiert, das ihn aber lediglich als Kaplan und nicht als Kanoniker aufnahm (fol. 21r). Konrad Stuber hingegen wurde am 19. Juli 1590 vom Kapitel dem Rat empfohlen, der die Ernennung zum Kanoniker indessen ablehnte (fol. 57r).

[23] Sebastian Werro wurde am 19. September 1577 «in clerum et capitulum» aufgenommen (fol. 2v). Jean Bon resignierte am 6. März 1578 «capitulum et clerum» (fol. 2v). Am 23. Januar 1579 wurde Claude Duvillard «a clero et capitulo» ausgeschlossen (fol. 5r). Am 11. Februar 1579 schlug Propst Schneuwly denselben wieder zur Integration «in capitulum et clerum» vor (fol. 5r). In einem Eintrag vom 15. Februar 1579 bittet Claude Duvillard junior «in clerum et capitulum» aufgenommen zu werden (fol. 5v). Am 5. September 1579 wurde François Garin «in clerum simul et capitulum» eingegliedert (fol. 7v). Jacques Lanius wurde am 10. Dezember 1578 die Möglichkeit eingeräumt, «ad clerum capitulumque» zurückzukehren, wenn die Erträge des Rektorats der Liebfrauenkirche von Freiburg für seinen Lebensunterhalt nicht ausreichten (fol. 4r–v). Antoine Rollier wurde am 29. November 1579 als Prokurator «cleri et capituli» bestätigt (fol. 8v). Im Zusammenhang mit den disziplinarischen Schwierigkeiten um den Pfarrer von St. Nikolaus, Hans Thomy, ist unter dem 10. Dezember 1578 festgehalten, dass *capitulum clerusque* nicht von ihrem Urteil abstehen wollen (fol. 4v).

Kapitel angehört haben, wurden als *clero et capitulo* zugehörig bezeichnet, wie Jacques Lanius und Claude Duvillard junior. Ein Rangunterschied zwischen ihnen ist nicht auszumachen. Immer aber handelte es sich um Kleriker, die in der Kirche St. Nikolaus eingesetzt wurden.

Die in diesen zwei Jahren belegte Anwendung des Begriffs *clerus* belegt diesen als selbstständige Körperschaft, in die Mitglieder aufgenommen wurden, und die auch selber Entscheidungen fällte[24]. Als Körperschaft unterhielt der Klerus eigene Weinberge, ihm gehörten aber nicht nur die in St. Nikolaus diensttuenden Priester an, sondern auch diejenigen, die in den Kirchen wirkten, die dem *clerus* von St. Nikolaus inkorporiert waren[25], vielleicht auch solche, die in anderen umliegenden Pfarreien eingesetzt waren, wie Jean Bâtard als *vicarius* von Tafers. Kleriker können aber als dem *clero* zugehörig und an anderer Stelle als *canonicus* bezeichnet werden, so Georg

[24] Zu Georg Bützlin wird am 23. Juli 1578 vermerkt, dass er nur ein Jahr «clero nostro» angehört habe und gegebenenfalls «in clerum» zurückkehren könne (fol. 3v). Jacques Lanius wurde am 6. Februar 1578 «in clerum» aufgenommen (fol. 2r). Johannes Eckenthaler wurde mit der Ausstellung der Dimissorien am 6. März 1579 ein Platz «in clero» zur Übernahme eines Benefiziums versprochen (conv. fol. 3v). Der Ausschluss von Claude Duvillard aus *clerus et capitulum* vom 23. Januar 1579 hatte seinen Grund darin, dass er von den Rebleuten des Klerus, «a viticolis cleri», mehr Wein als die ihm zustehende Portion gekauft hatte, bevor jeder «ex clero» seinen Anteil erhalten hatte; weiter hatte er sich geweigert, auf Vorschlag «totius cleri» einen Geldbetrag zu entrichten (fol. 5r). Jacques Lanius wurde am 23. Januar 1579 «a clero» versprochen, dass er im folgenden Jahr die entsprechende Ration Wein zugeteilt bekomme (fol. 5r). Jean Bâtard, einstmals Vikar in Tafers, traf am 31. August 1579 wegen einer ausstehenden Schuld von 9 *coronati* «cum nonnullis ex clero» die Übereinkunft, dass die Last von 7 *coronati* bei den Rebleuten, die von 2 *coronati* hingegen bei ihm lag (fol. 7v). Am 4. November 1579 wurden alle «ex clero» unter Eid verpflichtet, überall den Ruf von Nuntius Bonhomini zu verteidigen (fol. 8r).

[25] Die Pfarrei Tafers war am 28. Juli 1507 von Julius II. dem Klerus von St. Nikolaus inkorporiert worden, siehe Utz Tremp, Kapitel (wie Anm. 9), S. 68f.

Bützlin; andere wie Claude Duvillard erscheinen als Mitglieder *cleri* und an anderer Stelle *cleri et capituli*.

Ein Vergleich der Verwendung der beiden Begriffe zeigt, dass *clerus et capitulum* nur in Verbindung mit Klerikern, die in St. Nikolaus eingesetzt waren, nie aber mit der Verwaltung von Gütern verwendet wird. Dass der Begriff *capitulum* separat verwendet wird, ist selbstverständlich, zumal das Stift 1512 mit einer päpstlichen Bulle kanonisch korrekt errichtet worden war. Er findet sich aber in den meisten Fällen dort, wo es um Personalentscheidungen und Verwaltungsfragen in Kirchen geht, die dem 1512 gestifteten Kapitel gehörten, um Einkünfte oder um die Angelegenheiten von inkorporierten Kirchen[26]. Auch präsentierte das *capitulum* dem Rat

[26] Am 10. Dezember 1578 und am 15. September 1579 ist je von einem *capituli vicarius* von Autigny und Broc die Rede (fol. 4r, 7v). Die Pfarrei Autigny und das Priorat Broc waren 1513 von Papst Leo X. dem Kapitel St. Nikolaus inkorporiert worden. In den Besitz von Broc kam das Kapitel aber erst am 18. April 1577 (HLS 1, 2002, S. 609; HS III/1, S. 442). – Unter dem 10. Dezember 1578 ist vermerkt, dass der Rat die Wahl eines Rektors von Liebfrauen «d. praeposito et capitulo» delegiert habe, worauf Jacques Lanius «e capitulo» gewählt wurde. Am 6. Juni 1578 ist bezeugt, dass der Zehnt in Düdingen *capitulo nostro* zustand (fol. 3r). Düdingen war am 22. April 1499 dem Klerus von St. Nikolaus inkorporiert worden (Utz Tremp, Kapitel, wie Anm. 9, S. 68), ging aber 1513 an das Kapitel von St. Nikolaus (HLS 4, 2005, S. 2). – Als Lorenz Wehrli am 14. November 1578 das Priorat von Sévaz zur Verwaltung übertragen wurde, wurde ihm alles, was dem «ven. capitulo» gehörte, zugesprochen (fol. 3v–4r). Das zum Grossen St. Bernhard gehörige Priorat von Sévaz war 1528 dem Kapitel von St. Nikolaus 1528 inkorporiert worden. Die einstigen Besitzer verzichteten aber erst 1602 definitiv auf ihren Anspruch (HS IV/1, S. 275). – Am 19. Januar 1579 wurde «ex jussu capituli» dem Bischofsvikar geschrieben, damit er in Rom die Bestätigung des Propstes erwirkte (fol. 5r). Am 18. März 1579 machte der Priester von Broc darauf aufmerksam, dass Schulden nicht bezahlt worden waren, worauf ihm geantwortet wurde, dass die Schuldner dem Kapitel gegenüber zu keinen Leistungen verpflichtet seien (fol. 5v). Am selben Tag wurden «duo ex capitulo» für eine Gebäudeinspektion nach Estavayer-le-Gibloux und Orsonnens geschickt (fol. 6r). Estavayer-le-Gibloux war 1512 und Orsonnens 1551 dem Kapitel inkorporiert worden,

Kandidaten für seine Dignitäten[27]. Wie der *clerus* war also auch das *capitulum* eine Körperschaft mit eigenen Rechtstiteln und Besitzungen. Interessant ist die Feststellung, dass der Rat Ernennungsrechte an das *capitulum* delegierte. Das *capitulum* aber erhob gleichzeitig unter Berufung auf das Kirchenrecht Anspruch auf weitere Befugnisse, die bis anhin vom Rat wahrgenommen worden waren, und scheute dabei den Konflikt mit diesem nicht[28]. Während aber Aufnahmen *in clero* belegt sind, gibt es eine entsprechende Formulierung für das Kapitel nicht. Auch scheint das *capitulum* ausser als Träger der ihm verbrieften Rechte keine weitere Funktion gehabt zu haben. Ein Eintrag vom 10. Dezember 1578 bringt die Klage zum Ausdruck, dass Pfarrer Hans Thomy die kanonischen Horen nicht vorschriftsgemäss besuchte. Für diesen disziplinarisch-liturgischen Missstand waren indessen *capitulum clerusque* zuständig.

Das Mitgliederverzeichnis auf fol. 1r trägt die Überschrift «Canonici ecclesiae collegiatae s. Nicolai initio anni salutis 1578».

siehe Utz Tremp, Kapitel (wie Anm. 7), S. 70; Volanthen/Foerster (wie Anm.7), S. 275. – Am 7. Mai 1759 erbat der Propst «a capitulo» Begleitpersonen, die städtische Behörden bei einer Visitation im Freiburger Umland unterstützen sollten (fol. 6v).

[27] Am 12. März 1578 wurden Nicolas Mirsing und Sebastian Werro «a capitulo» ausgewählt und dem Rat präsentiert, damit dieser den geeigneteren zum Kantor ernenne (fol. 3r). Am 15. Januar 1579 wurde Claude Duvillard zu seinem Onkel François Garin geschickt, der damals Kanoniker in Wiesensteig (D) war, um ihn als Kantor «ad nostrum capitulum» zu holen (fol. 5r). Am 5. September wurde dieser auf Bitten «capituli» vom Rat als Kantor eingesetzt (fol. 7v).

[28] Unter dem 2. Dezember 1579 wird von einem Zwist zwischen dem Rat und dem Kapitel betreffend die Ernennung des Priors von Semsales berichtet (fol. 8v–9r). Während der Rat vom Kapitel die Präsentation von zwei oder mehr Kandidaten forderte, beanspruchte das Kapitel das Einsetzungsrecht in Absprache mit den Pfarreiangehörigen. Das Priorat von Semsales gehörte den Chorherren von St. Bernhard. Freiburg beanspruchte aber die damit verbundenen Herrschaftsrechte in der Ortschaft ab 1537 und teilte die Kollatur dem Liebfrauenspital zu. Zur Inkorporation ins Stift St. Nikolaus kam es erst 1602 (HBLS 6, 1931, S. 159f.; HS IV/1, S. 274f.).

In den Einträgen vom 29. Januar 1578 bis vor dem Bericht über den Verlauf der Synode vom 17. und 18. Dezember 1579 erscheint der Begriff *canonicus* selten und lässt sich in seiner Bedeutung nicht eindeutig bestimmen[29]. Zur Aufnahme und Resignation von Kanonikaten für die kurze Zeit gibt es nur wenig Vergleichsmaterial. Angehörige von *clerus et capitulum* oder des *clerus* können an anderer Stelle als *canonici* erscheinen. Es ist auch feststellbar, dass Kleriker, ohne in dieser Zeit *expressis verbis* als *canonici* zu erscheinen, dieselben Würden innehatten wie solche, die diesen Titel trugen.

Aufhorchen lässt eine liturgische Ordnung für die Karwoche 1579 (fol. 6r–v), in der erstaunlich detaillierte Vorschriften gemacht werden, aber von keinen Rangunterschieden unter den diensttuenden Priestern die Rede ist. Bei der Beschreibung des Abschlusses der Synode am 18. Dezember 1579 schliesslich wurde zur Verlesung der neuen Dekrete eine Prozession von St. Nikolaus zu Liebfrauen und wieder zurück in einer klaren Ordnung veranstaltet: Bonhomini im Bischofsornat, die Kanoniker in langen Mänteln, die übrigen Priester in Pelzumhängen und ihnen folgend Schultheiss und Rat («habitu episcopali, canonici cum togis seu stolis integris, caeteri presbyteri superpelliceis induti, subsequentibus scultetis et senatu»). Zum Abschluss der Zeremonie sassen die Kanoniker in

[29] Georg Bützlin resignierte am 29. Januar 1578 «clerum et canonicatum» (fol. 2r), Jean Bon auf «clerum et capitulum» am 6. März 1578 (fol. 2v). Da Bützlin aber nur ein Jahr «clero nostro» angehört hatte, bat er am 23. Juli 1578, dass er von der Finanzierung der drei Gastmähler, die «quisque canonicus» für den Eintritt bestreiten müsse, befreit werde (fol. 3v). Claude Duvillard ersuchte am 15. Februar 1579, wieder in die Gunst «cum d. praeposito et canonicis» aufgenommen zu werden (fol. 5v). Am 2. September 1579 wurde Johannes Eckenthaler als «ex clero» vom Stadtrat «in canonicum» aufgenommen (fol. 7v). François Garin wurde am 5. September 1579, also drei Tage nach Eckenthaler, «in clerum simul et capitulum» aufgenommen worden. Beide sind an anderer Stelle auch als Kanoniker belegt, Bon findet sich im Mitgliederverzeichnis, Garin wurde unter dem genannten Datum die Dignität eines Kantors übertragen.

ihren langen Mänteln («canonici in togis») im vorderen Teil des Chors auf beiden Seiten des Nuntius (fol. 9v–10v).

An dieser Stelle traten die Kanoniker erstmals in deutlich sichtbarer Unterscheidung von den übrigen Klerikern in Erscheinung. Die Inszenierung einer Prozession darf allerdings nicht direkt als Zeugnis neu geschaffener Verhältnisse interpretiert werden. Es war der städtische Rat, der den Nuntius zur Reform nach Freiburg gerufen hatte. Mit ihm stand nun aber ein Amtsträger an der Spitze, der bei den vorangegangenen Neuerungsversuchen gefehlt hatte. Ging es früher um Initiativen, die in den lokalen Behörden ihren Ursprung hatten, wurde nun die Einbindung in die päpstlich getragene katholische Reform manifest. Selbst wenn diese vom Rat gewollt war und dank seiner Hilfe zum Durchbruch kam, könnte sich im Aufeinandertreffen des Anspruchs des Nuntius mit dem Selbstverständnis des Rates ein Konfliktpotential verbergen. Hatte Bonhomini für ein Stadtstift wirklich Verständnis? Eine vertiefte Auseinandersetzung mit seiner Korrespondenz und dem Ratsmanual könnte dazu Aufschluss geben. Jedenfalls masste sich Bonhomini die Kompetenz an, ausgearbeitete Reformvorschläge für das Kapitel zurückzuweisen und auf die Ausarbeitung neuer zu pochen. In den folgenden Einträgen und mit gehäufter Intensität ab 1582 wird der Begriff *canonicus* mit eindeutiger Zuordnung verwendet. Bezeichnenderweise war das Unterscheidungsmerkmal bzw. Erkennungszeichen der Kanoniker bei der Synode der lange weisse Mantel. Den Pelzumhang hingegen, der sonst als die spezifische Kleidung der Freiburger Chorherren gilt, trugen die übrigen Priester, wie es auch im Vinzenzstift in Bern die Kapläne neben den Chorherren taten, aber nur im Gottesdienst[30].

[30] Binz-Wohlhauser (wie Anm. 9), S. 91f.; Kathrin Tremp-Utz, *Das Kollegiatstift St. Vinzenz in Bern. Von der Gründung 1484/85 bis zur Aufhebung 1528*, Bern 1985 (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 60), S. 177.

Zum Rangunterschied der Träger der verschiedenen Titel

Die minuziöse Untersuchung der Verwendung der oben genannten Begriffe führt zur Schlussfolgerung, dass *clerus* und *capitulum* als unterschiedliche Körperschaften mit ihren eigenen Besitzungen und Rechtstiteln bis zu Bonhominis Synode nebeneinander existierten. Das Bewusstsein, welche Güter zu welcher der beiden Körperschaften gehörten, war intakt. Abgesehen davon vermittelt die konkrete Anwendung der Ausdrücke ein sehr uneinheitliches Bild. So scheinen die Titel mit einer gewissen Willkür den einzelnen Klerikern zugeordnet worden zu sein. Eine klar umrissene Gemeinschaft von Kanonikern in Abhebung von den Angehörigen des *clerus* lässt sich weder rekonstruieren, noch scheint ein solcher Unterschied im Alltag bestanden zu haben. Alle diensttuenden Priester von St. Nikolaus gehörten zu *clerus et capitulum*[31]. Davon zeugt auch die Überschrift, mit der das Kapitelsmanual eingeleitet wird: «Acta et decreta capituli et cleri ecclesiae Friburgensis» (fol. 1r). Dieser Titel wurde mit den Beschlüssen vom 29. Januar 1578 bis zum 4. Februar 1580 aus einer inzwischen verlorenen Vorlage übernommen. Von späterer Hand wurde «et cleri» durchgestrichen und dazu vermerkt: «Vacat modo clerus et evanuit et solum capitulum remansit, deleto per Legatum Apostolicum [...] Fran. Bonhominum Vercell. Episcopum clero, actum anno 1580, 7. Jan. ut in sequentibus videre est.» Bonhomini hat also im Anschluss an die Synode am 7. Januar 1580 anlässlich seines Zusammentreffens mit den Kanonikern den *clerus* als Körperschaft aufgehoben und lediglich das *capitulum* fortexistieren lassen. Die Einträge, die eine klare Scheidung zwischen *clerus* und *capitulum* nicht zulassen, wurden jedoch unverändert übernommen. Dies könnte ein Grund dafür sein, warum dem redigierten Manual eine Kanonikerliste von zwölf Mitgliedern vorangestellt wurde. Dieses Kollegium hat aber aus den bereits genannten Gründen nie

[31] Binz-Wohlhauser (wie Anm. 9), S. 96; Utz Tremp, Kapitel (wie Anm. 9), S. 59[4].

existiert. Es handelt sich bei der Liste um eine Nach-Herstellung auf dem Hintergrund der Synode, womit Anspruch auf ein funktionierendes Stiftskapitel mit zwölf Kanonikern ab 1578 erhoben wurde.

Die seit Januar 1578 datierten Beschlüsse belegen den Schritt zu einem geordneten kollegialen Leben mit der damit verbundenen Administration der in St. Nikolaus diensttuenden Priester. Dass keine früheren Akten nachträglich ins Manual, sondern lediglich die Statuten der Martinsbruderschaft und deren Mitgliederliste aufgenommen wurden, ist ein direkter Hinweis dafür, dass sich solche Akten nicht nur nicht erhalten, sondern auch weder für den seit 1464 belegten Klerus noch für das 1512 errichtete Stift existiert haben. Die Aufzeichnungen aus den Jahren 1578 und 1579 zeugen allerdings davon, dass es damals Reformbemühungen gegeben hat. Dass sie auf einen Impuls des Nuntius zurückgehen, ist auszuschliessen, da er die Stadt erst am 10. Oktober 1579 erstmals besucht hat. Auch hier könnte eine Konsultation des Ratsmanuals Klärung verschaffen.

Vermögensverwaltung und Unterhalt des Klerus

Die Zeugnisse von den Rebleuten des Klerus und der Zuteilung von Weinrationen vom 23. Januar und 31. August 1579 (fol. 5r, 7v) weisen darauf hin, dass die Geistlichen von St. Nikolaus – und wahrscheinlich auch die der inkorporierten Pfarreien – aus den Vermögen von *clerus* und *capitulum* unterhalten wurden. Sebastian Werro wurde am 19. September 1577 «in clerum et capitulum» aufgenommen, kam aber erst mit Erfüllung des kanonischen Alters und nach der Feier der ersten Messe am 9. Februar 1578 in den Genuss der Einkünfte, wie sie auch den anderen zustanden («pars illi debita in suos usus, quemadmodum aliis») (fol. 2v). Ist daraus sogar zu schliessen, dass gleichmässige Rationen ausgeschüttet wurden? Jedenfalls fehlen im ganzen Kapitelsmanual Hinweise darauf, welche Einkünfte die verschiedenen Kleriker bezogen und ob es unter ihnen Unterschiede gab. In bisher publizierten Studien, die an

anderer Stelle bereits zitiert wurden, wird die Dotierung von *clerus* und *capitulum* durch die Inkorporation von Pfarreien thematisiert, nicht aber das Vermögen der bereits bestehenden Pfründen von St. Nikolaus. Wie die Einkünfte der verschiedenen Benefizien verwaltet wurden, ist ebenso unklar wie die Zuordnung der einzelnen Priester zu einem der oben vorgestellten kirchlichen Titel.

Der *clerus* geht in seinem Kern auf die Martinsbruderschaft zurück und wurde wahrscheinlich aus einem gemeinsamen Vermögen unterhalten, dessen Verwaltung spätestens seit 1464 unter städtischer Kontrolle stand. Daneben existierten aber im ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhundert weitere Pfründen, die den Klerikern verliehen wurden und über die sie besondere Einkünfte bezogen. Wurden solche Präbenden bereits im Zuge der Stiftung des Nikolausstifts dem Kapitelgut einverleibt? Sicher ist, dass gewisse Pfründen auch weiterhin als selbstständige Stiftungen bestehen blieben und in der Anfangsphase den Chorherren wegen der schwachen Dotierung des Stifts als flankierende Unterhaltsmassnahmen verliehen wurden[32]. Weil die wirtschaftliche Situation des Stifts nicht konsolidiert werden konnte, wurde die Beziehung der Kanoniker zu diesen Einkommensquellen bald wichtiger als die Mitgliedschaft im Stift. Dies ist eine weitere Erklärung dafür, dass eine klare Trennung zwischen Kanonikern und übrigen Klerikern nicht möglich war. Bis 1578/79 hatte sich die Verwaltung der Benefizialvermögen von St. Nikolaus so weit verändert, dass kein Kleriker mehr gesonderte Einkünfte aus spezifischen Pfründen bezog. Es gab auch keine eigenen Kanonikerpräbenden, wohl aber die Vermögen der Körperschaften von *clerus* und *capitulum*. Daraus darf indessen nicht geschlossen werden, dass den einzelnen Altären von St. Nikolaus ihre besonderen Einkünfte nicht mehr zugesprochen oder nicht als solche verwaltet wurden.

[32] Binz-Wohlhauser (wie Anm. 9), S. 92–97, 109, 116f.; Utz Tremp, Kapitel (wie Anm. 9), S. 59[4], 63.

Vom 30. November 1552 datiert ein Verzeichnis der Altäre von St. Nikolaus mit ihren Kollaturen. Dieses hatte Schneuwly in seine bereits erwähnten Konstitutionen unter dem Titel «De redditibus altarium et eorundem dispensatione sive usu Ecclesiae S. Nicolai» aufgenommen. Ebenso wurden die besonderen liturgischen Dienste eines jeden Altars im *Ceremoniale* der Kirche unter dem Verzeichnis «De missis non quotidianis» festgehalten[33]. Die Namen der Kollatoren und deren Verfügungen wurden also wachgehalten, auch wenn die Priester, welche die entsprechenden Dienste versahen, nicht mehr eigens mit der Pfründe belehnt wurden und auch keine spezifischen Einkünfte mehr bezogen.

Veränderungen in Folge der Visite von Nuntius Bonhomini

Neben den zu Beginn des vorliegenden Aufsatzes zitierten Veränderungen, auf die Bonhomini das Kapitel am 7. Januar 1580 verpflichtete (fol. 11r), verfügte dieser auch dezidiert, dass der *clerus* als Körperschaft aufgehoben, der Begriff eliminiert und nur noch vom *capitulum* die Rede sein dürfe. Das bedeutete, dass die Vermögensrechte des *clerus* dem *capitulum* übereignet wurden. Der Pfarrer, der bisher dem *clerus* vorgestanden war, musste diese Kompetenz dem Propst abtreten. Unter dem 12. Januar folgt zum ersten Mal auch die Formulierung «Convenit Capitulum», das fortan im Kapitelsmanual die einzig bestimmende Instanz wurde (fol. 11r). Das Begriffspaar *clerus et capitulum* kam nicht mehr zur Anwendung. Neben den Kanonikern gab es in St. Nikolaus für den liturgischen Betrieb eingesetzte Kapläne[34]. Die Seelsorger auf den inkorporierten Pfarreien trugen wie früher den Titel *vicarii*. In diesem Zusammenhang sind die Einträge vom 15. Januar und 3. Februar 1580 zu verstehen:

[33] Louis Waeber, Liste inédite des églises et chapelles fribourgeoises ainsi que de leurs autels vers la fin du XVIe siècle (fin), in: ZSKG 34 (1940), S. 99–122, hier 99–102.

[34] Brasey (wie Anm. 9), S. 27.

Pfarrer Hans Thomy beschwerte sich über die neuen Verordnungen, beanspruchte eine Dispens vom Besuch der Vigil, die doppelten Einkünfte und den fünften Teil der Opfergaben des sonntäglichen Pfarrgottesdienstes. Das Kapitel wollte ihm diese – offensichtlich althergebrachten – Privilegien nicht weiter gewähren, worauf er am 3. Februar die Pfarrei resignierte (fol. 12v, 13r). Im Manual wird als Begründung angeführt, Thomy sei in der Liturgie nachlässig und trage die Reform nicht mit. Er wechselte daraufhin zur Pfarrei Farvagny und wurde zehn Jahre später, am 22. Juli 1590, von den Freiburger Bürgern wieder zum Pfarrer von St. Nikolaus gewählt.

Bonhomini muss im Lauf der Synode vorläufige Konstitutionen, die nicht erhalten sind, eingeführt haben, bis Schneuwly und Werro neue ausgearbeitet haben würden. Mit der Redaktion begannen die beiden, nachdem ihnen Bonhomini im August 1582 entsprechende Vorlagen aus der Diözese Como zugeschickt hatte[35]. Sie wurden zu Vollstreckern der Reform von Welt- und Ordensklerus ernannt und direkt dem Nuntius unterstellt; letztverantwortlicher Träger war der Heilige Stuhl. Die städtischen Autoritäten werden als Garanten der Reform beigezogen, ausführendes Organ aber war das Kapitel.

Dem Ortsbischof hingegen wird im ganzen Vollzug der Synode überhaupt keine Beachtung gezollt. Liegt der Grund darin, dass dieser seit der Eroberung der Waadt 1536 keine feste Residenz mehr hatte und sozusagen permanent auf der Flucht war? Oder war es vielmehr Bonhominis Absicht, die Reform als von Rom initiiert und als von den weltlichen Behörden mitgetragen zu inszenieren? Später waren die Nuntien darauf bedacht, die Position des Bischofs zu konsolidieren, weswegen ihnen die quasibischöfliche Stellung der Pröpste von St. Nikolaus wie von St. Ursus in Solothurn ein Dorn im Auge war[36]. Auf der Reformsynode von 1579 ist von einer solchen Spannung nichts zu spüren. Vielmehr scheint Bonhomini die kirchlichen Verhältnisse im Freiburg ganz in die Hände des Kapitels legen zu wollen.

[35] Waeber, Constitutions (wie Anm. 7), in: ZSKG 31, S. 109–111.
[36] Fink (wie Anm. 6), S. 130.

Herstellung eines neuen Siegels

Am 5. Februar 1580 wurde unter dem Eindruck von Bonhominis Verordnungen festgehalten, dass das Kapitel bisher das Siegel des einstigen Freiburger Stadtpfarrers Petrus Sartor verwendet hatte, das 1465 geschlagen worden war. Die eingravierten Lettern waren indessen durch die Jahre so stark abgenutzt, dass sie kaum mehr lesbar waren. Nun sollte ein neues Siegel angefertigt werden: eine Gesamtdarstellung des sitzenden Kirchenpatrons St. Nikolaus; zu seinen Füssen ein Schild mit dem auf Wolken schwebenden Armreliquiar mit den zwei äusseren Fingern nach vorne gebeugt und erhobenen Daumen, Zeige- und Mittelfinger. Dieses war bis anhin das Symbol des *clerus*, galt nun aber infolge von dessen Aufhebung als frei und konnte vom Kapitel übernommen werden. Ebenso sollte ein neues Siegel für den Propst mit vier Feldern hergestellt werden, zwei für das Armreliquiar, zwei für das Wappen des jeweiligen Propstes (fol. 14r).

Das am 1. Juni 1464 aufgesetzte Reglement war mit den Siegeln der Stadt, des Pfarrers und des Dekans versehen und gilt als Geburtsstunde der Körperschaft des *clerus*[37]. Beim Dekan handelt es sich um den Vorsteher des Freiburger Dekanats, einer Untereinheit der Diözese. Papst Martin V. hatte diesem am 5. Januar 1423 umfangreiche jurisdiktionelle Zugeständnisse gemacht[38]. Pfarrer Petrus Sartor bekam im Jahr 1465 ein neues Siegel, womit die Rechtsgeschäfte des *clerus* und ab 1512 beziehungsweise 1515 auch diejenigen des *capitulum* beglaubigt wurden. Gemäss Gründungsbulle von 1512 war für das Kapitel ein Siegel vorgesehen, hergestellt wurde allerdings keines. Zeitgleich aber, mit einer Glasscheibe von 1517, ist für den *clerus* ein Wappen bezeugt, dessen Motiv 1580 Vorlage für das Siegel des Kapitels werden sollte[39]. Der Klerus hat also mit der Stiftung des Kapitels nicht an Bedeutung verloren, sondern

[37] Utz Tremp, Kapitel (wie Anm. 9), S. 65.
[38] Rück, Entstehung dekanale Jurisdiktion (wie Anm. 11), S. 312f.
[39] Andrey (wie Anm. 37), S. 474.

sich in neuer Selbstständigkeit positioniert, während es dem Kapitel nicht gelang, in den Besitz von Wappen und Siegel zu kommen, die für seine Existenz konstitutive Bedeutung hatten. Unter dem 3. Februar 1522 ist im Manual des Stadtrates von einem Siegel des Dekans die Rede, das mit demjenigen des Stiftsdekans identifiziert wurde[40]. Ein solches Siegel findet aber in den kapiteleigenen Quellen nie Erwähnung, selbst im Eintrag vom 5. Februar 1580 wird darauf kein Bezug genommen. So muss es sich um das bereits erwähnte Siegel des Freiburger Stadtdekans gehandelt haben[41].

Die ganze Quellenlage lässt darauf schliessen, dass das Kapitel sein erstes Siegel erst 1580 bekommen hat[42]. Zudem war bis dahin die führende kirchliche Körperschaft der *clerus*, neben dem das *capitulum* minimal oder gar nicht entwickelt war und ein Schattendasein fristete. Damit wird erneut die Resignation des Stadtpfarrers verständlich, der seine bis dahin führende Stellung an den bisher weniger bedeutenden Propst abtreten musste. Ein Siegel gilt als Ausdruck dafür, dass eine juristische Person nicht nur bestand, sondern auch Rechtsakte setzen und beglaubigen sowie funktionstüchtig in

[40] Binz-Wohlhauser (wie Anm. 9), S. 92.

[41] Die Amtsbefugnisse des bischöflichen Dekans bezogen sich hauptsächlich auf das Ehegericht, wurden im Zuge der versuchten Reform von 1563 an die Kirche St. Nikolaus gezogen und damit – vor allem in der bisherigen Geschichtsschreibung – mit dem Stiftsdekanat in Verbindung gebracht. Es lässt sich aber nicht feststellen, dass der Kapiteldekan jemals Erbe des diözesanen Stadtdekanats gewesen wäre. Vielmehr versahen in den 1660er- und 1670er-Jahren verschiedene Geistliche von St. Nikolaus das Ehegericht, teilweise der Dekan, wie Jakob Gottrau, teilweise auch der Propst, wie zum Beispiel Claude Duvillard. Bonhomini sprach sich dafür aus, die Kompetenzen des Ehegerichts dem Stiftspropst zu übertragen, was sich in den folgenden Jahren durchgesetzt hat, siehe Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 253–257, 272.

[42] Brasey datiert die Herstellung des Kapitelsiegels ohne Angabe einer Quelle ins Jahr 1586, kurz bevor Schneuwly die Propstei resignierte, siehe Brasey (wie Anm. 9), S. 50. Ob mit der Ausführung des Kapitelbeschlusses von 1580 tatsächlich sechs Jahre gewartet wurde, kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Aktion treten konnte. Offensichtlich war das für das 1512 gestiftete Kapitel St. Nikolaus erst infolge der von Nuntius Bonhomini durchgeführten Synode im Dezember 1579 der Fall.

Kanonikerzahl im synchronen Vergleich

Von den 32 bezeugten Klerikern können 23 als Kanoniker identifiziert werden, die zwischen dem 29. Januar 1578 und dem 3. August 1596 dem Kapitel angehörten[43]. 14 sind in dieser Zeit ins Kapitel aufgenommen worden[44]. Acht sind durch Resignation oder Ausschluss ausgeschieden[45]. Zwei sind in dieser Zeitspanne im Amt gestorben, François Zollet 1582 und François Garin 1588. Drei, Antoine Rollier, Peter Schneuwly, Sebastian Werro, blieben während der ganzen Epoche Mitglieder. Hans Thomy resignierte am 3. Februar 1580 und wurde am 22. Juli 1590 wieder aufgenommen.

Ein Blick auf die zu jedem Jahresbeginn bezeugten Kanoniker zeigt, dass das zu Beginn des Manuals für 1578 veranschlagte Kollegium von zwölf Mitgliedern bereits ein Jahr später auf sieben gesunken ist. Wolf und Duvillard sind lediglich in der Liste von fol. 1r bezeugt. Nicolas Mirsing erscheint ebenfalls darin. Allerdings ist er danach zu unbestimmter Zeit wegen eines Vergehens ausgeschlossen worden. Am 1. Oktober 1588 bat eine Vertretung des Rats um eine

[43] Jean Blanchard, Jean Bon, Georg Bützlin, Jacques Corpataux, Jean Courdin, Jean Decuis, Johannes Eckenthaler, François Garin, Abraham Mabillion, Nicolas Mirsing, Pierre Mirsing, Guillaume Mistral, François Odet, Pierre Ratzé, Antoine Rollier, Peter Schneuwly, Niklaus Stutz, Guillaume Taverney, Hans Thomy, Girard Thorin, Sebastian Werro, Ulrich Wolf, François Zollet.

[44] Jean Blanchard, Jacques Corpataux, Jean Courdin, Jean Decuis, Johannes Eckenthaler, François Garin, Abraham Mabillion, Nicolas Mirsing, Pierre Mirsing, François Odet, Pierre Ratzé, Niklaus Stutz, Guillaume Taverney, Hans Thomy.

[45] Jean Blanchard, Jean Bon, Georg Bützlin, Jean Decuis, François Garin, Nicolas Mirsing, Guillaume Mistral, Hans Thomy.

Wiederaufnahme (fol. 45v), worauf er vorerst als Kaplan akzeptiert und erst am 31. Mai 1589 offiziell wieder ins Kapitel aufgenommen wurde (fol. 48v). Es fällt auf, dass er in Folge der Synode mit keinen neuen Ämtern zur Reform der Kirche betraut wurde, anders als die meisten andern Kapitelmitglieder. Dass Mirsing 1588 zuerst Kaplan werden musste, lässt bezweifeln, ob er vor Bonhominis Synode wirklich Mitglied des Kapitels war und nicht lediglich die Funktion eines Klerikers hatte. So wird nochmals bestätigt, dass das Mitgliederverzeichnis zu Beginn des Manuals einen Anspruch darstellt und nicht für eine zu jener Zeit real existierende Kanonikergemeinschaft steht.

In den hier berücksichtigen Quellen wird Mirsing erst seit 1589 als *canonicus* bezeichnet. Bon und Bützlin sind am 6. März bzw. am 29. Januar 1578 ausgeschieden (fol. 2r, 2v). Bis 1592 zählte das Kapitel zu einem Jahresanfang (1589) sieben, zu vier Jahresanfängen (1589, 1584, 1586, 1587) acht, zu sechs Jahresanfängen (1580–1582, 1585, 1588, 1591) neun und zu zwei Jahresanfängen (1590, 1592) zehn Mitglieder. Danach stieg die Zahl auf elf (1593), zwölf (1594, 1595) und schliesslich 1596 auf 13 an. Der Anstieg zu Beginn der 1590er Jahre ist eindeutig feststellbar, wobei die Eintritte von Niklaus Stutz und François Odet zeitlich nicht genau festgemacht werden können. Sie erscheinen am 2. Mai 1593 bzw. am 29. November 1595 erstmals im Manual (fol. 60v, 63r), können dabei aber noch nicht eindeutig als Kanoniker identifiziert werden; sie sind es aber später sicher gewesen.

Es lässt sich nicht feststellen, dass auf einen Abgang sogleich eine Neuaufnahme erfolgt wäre. Lediglich auf den Ausschluss von Hans Thomy am 3. Februar 1580 wurde gleich am folgenden Tag Guillaume Taverney empfangen (fol. 13r, 17r). Hingegen ist es zweimal zu gehäuften Eintritten gekommen: Johannes Eckenthaler und François Garin am 2. und 5. September 1579 (fol. 7v); 1589 haben sich Jean Blanchard und Pierre Ratzé am 14. April und am 31. Mai Nicolas Mirsing angeschlossen (fol. 48r,v). Die Zahl von zwölf Präbendaren war kein tatsächlicher Richtwert, sondern hatte wie bei manchen anderen geistlichen Gemeinschaften Symbolwert in Orientierung am Apostelkollegium.

Die Aufnahme ins Kapitel

Die im Kapitelsmanual überlieferten Gesuche lassen vier Wege erkennen, über welche die Kleriker zur Aufnahme ins Stiftskapitel von St. Nikolaus gelangen konnten.

Initiative von Seiten des Kapitels
Für vier Geistliche ist in den Jahren 1579 und 1582 bezeugt, dass sich das Kapitel aus eigener Initiative mit ihnen in Verbindung gesetzt und sie um einen Eintritt ins Kapitel gebeten hat. Von lediglich einem ist aber eine Aufnahme tatsächlich belegt[46]. Damals war das Kapitel in der Aufbauphase begriffen. Bedingt durch den Tod von Zollet und das Ausscheiden von Mistral 1582 ist der Personalbestand von neun auf sieben gesunken. Hätte sich das Kapitel zu dieser Zeit wirklich aus zwölf Präbenden zusammengesetzt, hätte für alle drei die Aufnahmekapazität bestanden. Dass schliesslich nur einer eintreten konnte, ist am ehesten auf mangelnde Dotation zurückzuführen. Dass das Kapitel die Initiative ergriff und nach neuen Mitgliedern Ausschau hielt, ist nicht als Unabhängigkeitsbestreben vom Rat zu verstehen. Eine definitive Aufnahme wäre auf jeden Fall durch eine Präsentation durch diesen erfolgt. Suchbemühungen des Kapitels sind aber für die kommenden Jahre nicht mehr belegt. Ein Kanonikat galt inzwischen als attraktive geistliche Laufbahn, weswegen das Kapitel aus mehreren Anwärtern eine Auswahl treffen konnte.

Persönlicher Antrag eines Klerikers
Dass ein Kleriker aus eigener Initiative mit dem Gesuch um Aufnahme an das Kapitel gelangte, ist erstmals durch Johannes Eckenthaler am 12. August 1579 belegt, den das Kapitel aber darauf hinwies, dass er sich über den städtischen Rat präsentieren lassen müsse (fol. 7v).

[46] Claude Ansernet, Jean Decuis, Stefan Saltor (fol. 19v; Anhang Nr. 1, 7, 21) und François Garin (fol. 5r; Nr. 11).

Es folgten bis 1592 sechs weitere Gesuche[47]. Von diesen sechs wurden drei in einem ersten Schritt als Kapläne eingesetzt, damit sie sich im Chordienst bewähren konnten. Zwei wurden darauf verwiesen, dass die Aufnahme durch Vermittlung des Rates geschehen müsse. Einer wurde zeitlich befristeter Kanoniker, allerdings mit der Zusage, den nächsten freien Platz einnehmen zu dürfen. Zwei Kleriker wurden allein auf Beschluss des Kapitels Kanoniker unter der Bedingung, Bürgen zu stellen, die garantierten, dass die beiden die mit dem Amt verbundenen Auflagen erfüllen würden. Darauf sah sich das Kapitel offensichtlich ermächtigt, eine Aufnahme ohne Mitwirkung des Rates vorzunehmen. Einer von ihnen, Blanchard, hat vorher in St. Nikolaus mehr als ein Jahr als Kaplan gedient.

Präsentation durch die städtischen Behörden

Zwischen 1579 und 1593 ergriff der Rat in sechs Fällen die Initiative und präsentierte dem Kapitel Kandidaten zur Aufnahme[48]. Bemerkenswerterweise nahm aber das Kapitel keinen dieser Kandidaten sogleich auf. Bei einem geschah dies wohl ohne Zwischenfälle ein halbes Jahr später, was mit der bereits erfolgten Präsentation durch den Rat gerechtfertigt wurde. Einer wurde abgewiesen, wobei es dabei noch um die alte Formel einer Aufnahme *in clerum et capitulum* ging. Die übrigen vier sollten zuerst als Kapläne Chordienst leisten und damit ihre Eignung unter Beweis stellen.

Es sind aber auch vier Fälle bezeugt, in denen die Kleriker, die zuerst mit dem Kapitel in Kontakt getreten waren, in einem zweiten

[47] Jean Blanchard (fol. 43v, 48r; Anhang Nr. 2), Jacques Corpataux (fol. 56v, 57v; Anhang Nr. 5), Jean Courdin (fol. 40r,v; Anhang Nr. 6), Abraham Mabillion (fol. 58v, 59v; Anhang Nr. 13), Pierre Ratzé (fol. 35r; Anhang Nr. 19), Guillaume Taverney (fol. 12r, 17r; Anhang Nr. 26).

[48] Claude Duvillard junior (fol. 5r, 39r, 41r; Anhang Nr. 9), Nicolas Mirsing (fol. 1r, 45v; Anhang Nr. 14), Pierre Mirsing (fol. 26r, 27v; Anhang Nr. 15), Peter Spiltz (fol. 21r; Anhang Nr. 23), Niklaus Stutz (fol. 60v; Anhang Nr. 25), Peter Thomy (fol. 59v, Anhang Nr. 28).

Schritt auf Vermittlung des Rates zur Aufnahme gelangten[49]. Der Rat kannte ein eigenes Amt des *praefectus capituli*, eines Mittelsmannes zum Kapitel. Von 1583 bis 1591 sind Wilhelm Krummenstoll und 1592 und 1593 Jean Freio als Inhaber dieses Amtes bezeugt. Ebenso nahmen 1579 Pankratius Techtermann, 1584 Peter Kenel, 1588 Schultheiss Johann Heid und 1589 Jean Ratzé Präsentationen vor. 1588 war zweimal Christoph Reyff, *nobilis*, zugegen. Seine Stellung ist allerdings aus dem Manual nicht zu erschliessen.

Präsentation durch das Kapitel beim Rat

Ein weiterer Weg bestand darin, dass das Kapitel an den Rat gelangte und seine Kandidaten empfahl. Dies ist allerdings nur für zwei Fälle belegt, und beide Male ging es um die Dignität des Kantors[50]. Der gängige Weg ins Stiftskapitel von St. Nikolaus lief über die Präsentation durch den Rat, dessen Rechte allgemein respektiert wurden. Die Aufnahme ohne Rücksprache mit ihm war eine Ausnahme. Allerdings ist mehrheitlich belegt, dass die Kleriker bereits über Kontakte zum Kapitel verfügten und sich der Rat erst in einem zweiten Schritt mit einer Präsentation einbrachte. *In concreto* bedeutete dies, dass der Rat diejenigen Kandidaten in einem offiziellen Akt präsentierte, die sich vorher im Dienst in St. Nikolaus bereits bewährt hatten und vom Kapitel dem Rat zur Präsentation empfohlen worden waren. Das Stiftskapitel hat damit im Gegensatz zum klassischen Stadtstift des ausgehenden 15. und frühen 16. Jahrhunderts an Selbstständigkeit gewonnen und wohl in einvernehmlicher Kooperation mit dem Rat die Gestaltung des kirchlichen Lebens an die Hand genommen[51].

[49] Siehe Jacques Corpataux (fol. 58v; Anhang Nr. 5), Johannes Eckenthaler (fol. 7v; Anhang Nr. 10), Abraham Mabillion (fol. 59v, 60r; Anhang Nr. 13), Pierre Ratzé (fol. 45v; Anhang Nr. 19).

[50] Siehe François Garin (fol. 7v; Anhang Nr. 11) und Konrad Stuber (fol. 56v; Anhang Nr. 24).

[51] Tremp-Utz, Kollegiatstift (wie Anm. 31), S. 71–87. Die Autorin meint allerdings in einem persönlichen Kommentar zu einer ersten Fassung dieser

Aufnahme ins Kapitel über eine Dienstzeit als Kaplan

Von einer ersten Kontaktaufnahme beziehungsweise dem Vorsprechen eines Kandidaten bis zu seiner offiziellen Installation als Kanoniker konnten wenige Wochen wie bei Johannes Eckenthaler oder fast zwei Jahre wie bei Pierre Ratzé verstreichen. Zwischen dem 2. September 1579, als Johannes Eckenthaler Kanoniker wurde (fol. 7v), und dem 29. Oktober 1595, der Wahl von François Odet, einem späteren Kanoniker, zum Coadjutor des Pfarrers (fol. 63r), erfolgten insgesamt 14 Aufnahmen ins Kapitel. Eine besondere Rolle spielte Hans Thomy, der als Pfarrer von St. Nikolaus am 3. Februar 1580 resigniert hatte (fol. 13r) und am 22. Juli 1590 von den Pfarrgenossen erneut zum Pfarrer gewählt wurde (fol. 57r). Zehn von diesen Kanonikern haben vor ihrer Ernennung zuerst als Kapläne in der Kirche St. Nikolaus gedient[52]. Johannes Eckenthaler war bereits Mitglied des Klerus und als solcher wahrscheinlich diensttuender Priester in St. Nikolaus, als er ins Kapitel eintrat. Die Zeitspanne zwischen dem ersten Kontakt mit dem Kapitel, die ein Engagement als Kaplan mit sich brachte, und einer Integration ins Stift gestaltete sich gemäss folgender Tabelle je unterschiedlich.

Publikation, dass sich das Aufnahmeverfahren im St. Vinzenzstift in Bern *in concreto* in ähnlichen Absprachen zwischen Kapitel und Rat vollzogen haben könnte wie in Freiburg im ausgehenden 16. Jahrhundert.

[52] Von der Dienstzeit als Kaplan war François Garin befreit, der 1579 direkt aus Wiesenberg (D) zum Kantor berufen wurde. Da bei Jean Decuis die Initiative vom Kapitel ausging, wurde ihm wohl keine Kaplanszeit aufgebürdet, sondern sofortiger Zugang zu einem Kanonikat gewährt. Nicht geklärt ist lediglich bei Pierre Mirsing, warum er auf Anhieb ins Kapitel eintreten konnte. Ausschlag könnte die soziale Stellung gegeben haben. Dass das Kapitel ihn zuerst als zu jung zurückwies, lässt darauf schliessen, dass die Aufnahme am folgenden 11. Dezember eher widerwillig geschah, zumal er vorerst an den Einkünften nicht teilhatte, obwohl er zwei Bürgen stellen konnte (fol. 27v). Nicht berücksichtigt ist an dieser Stelle Peter Spiltz, der am 23. Oktober 1583 auf Präsentation des Rates vom Kapitel als Kaplan aufgenommen wurde (fol. 21r), von dem aber später im Manual keine Zeugnisse mehr zu finden sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass er nie Kanoniker geworden ist.

	ERSTER KONTAKT	AUFNAHME INS KAPITEL
Guillaume Taverney	12. Januar 1580	4. Februar 1580
Jean Courdin	29. Mai 1587 (als Kaplan belegt)	20. November 1587
Pierre Ratzé	29. Mai 1587	14. April 1589
Jean Blanchard	3. März 1588	14. April 1589
Nicolas Mirsing	1. Oktober 1588	31. Mai 1589
Jacques Corpataux	10. Dezember 1590	8. Juli 1591
Abraham Mabillion	8. Juli 1591	4. September 1592
Niklaus Stutz	2. Mai 1593	Aufnahmedatum fehlt
François Odet	29. November 1595	Aufnahmedatum fehlt

Bei vier Kandidaten dauerte der Kaplandienst rund ein Jahr, bei einem ein gutes halbes, bei einem zwei Jahre. Bei zwei weiteren ist nicht belegt, wann sie genau ins Kapitel aufgenommen wurden. Eine kurze Wartezeit hatte Taverney durchzustehen; da diese in die Zeit nach der Reformsynode fällt, kann sie nicht mit den üblichen Bewährungsfristen verglichen werden. Die Probezeit als Kaplan entwickelte sich erst später und ist seit 1587 belegt.

Anforderungen an die iuniores

Die verschiedenen Aufnahmegesuche belegen, dass das Kapitel die Kandidaten auf eine Junioratszeit, einen adäquaten Lebenswandel und ein Gehorsamsversprechen verpflichtete[53]. Neben den Kaplänen gab es den Stand der *iuniores*, die weitgehend denselben Dienst

[53] Siehe dazu die Aufnahmeverfahren von Jean Blanchard (fol. 43v, 48r; Anhang Nr. 2), Jacques Corpataux (fol. 56v, 57v; Anhang Nr. 5), Jean Courdin (fol. 40v; Anhang Nr. 6), Abraham Mabillion (fol. 58v, 59v, 60r; Anhang Nr. 13), Nicolas Mirsing (fol. 45v; Anhang Nr. 14), Pierre Mirsing (fol. 26r; Anhang Nr. 15), Pierre Ratzé (fol. 35v; Anhang Nr. 19), Peter Splitz (fol. 21r,v; Anhang Nr. 23), Peter Thomy (fol. 60r; Anhang Nr. 28).

leisteten, sich aber auf ein Kanonikat vorbereiteten. Sie wurden nicht nur in ein intensives liturgisches Leben eingeführt, sondern mussten auch ein Gelöbnis ablegen, das eine Gehorsamsleistung gegenüber dem Propst enthielt. Kanoniker leisteten bei der Belehnung mit einer Pfründe von alters her einen Eid. Auch wenn tunlichst vermieden wurde, den Begriff eines Gelübdes («votum» oder «professio») zu verwenden, fällt doch auf, dass mit der Aufnahme ins Kapitel Anforderungen an die persönliche Lebensführung verbunden wurden, die spontan mit dem Ordensleben assoziiert werden. Die Kanoniker blieben weltliche Chorherren. Es ist aber unübersehbar, dass Elemente des Ordenswesens die Reform des Kollegiatstiftes bestimmten. Das *Iuniorat* dient nicht nur einer praktischen Einführung, sondern trägt deutliche Züge eines Noviziats.

Conclusio

Das Stift St. Nikolaus in Freiburg hat seinen Ursprung in einer Bulle Julius' II. aus dem Jahr 1512. Nach dem Vorbild des Vinzenzstifts in Bern sollte ein Stadtstift entstehen, dem es eigen war, dass es nicht nur vom städtischen Rat gegründet wurde, sondern dass dieser sich in Liturgie, Personalpolitik und Administration auch umfangreiche Befugnisse vorbehielt. Da eine kontinuierliche Überlieferung der Kapitelsmanuale erst 1578 einsetzte, wurde im Rahmen dieser Studie die Hypothese aufgestellt, dass sich ein eigenständiges und nach aussen klar abgegrenztes Chorherrenstift erst in dieser Zeit vollständig etablierte. Dabei gelingt der Nachweis, dass dieses trotz angeblich vollzogener Gründung über Jahrzehnte neben den bereits funktionierenden kirchlichen Einrichtungen in St. Nikolaus lediglich ein Schattendasein fristete.

Den entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des Stiftes stellt die Reformsynode von Nuntius Francesco Bonhomini im Dezember 1579 dar: Dieser hob die Korporation des Freiburger Klerus auf und unterstellte sie einem neu geschaffenen Kollegium von Chorherren. Dies bedeutete nicht nur die eigentliche Geburtsstunde

des Stiftes, vielmehr beauftragte Bonhomini die Kanoniker auch mit der Reform kirchlichen Lebens im Freiburger Herrschaftsgebiet. Wohl blieben die durch die Gründungsbulle verbrieften Rechte des städtischen Rates gewahrt. Bonhomini löste das Stift aber aus der engen Rückbindung an die Stadt und fügte es ein in das Netzwerk der global angelegten päpstlich initiierten katholischen Reform. Es wurde damit durch ein wesenskonstitutives Element angereichert, das in der einstigen Stiftungsabsicht nicht enthalten war, ja dieser letztlich sogar widersprach. Das ist zumindest das Programm des päpstlichen Nuntius. Wieweit die Kanoniker die Durchführung der katholischen Reform in der Freiburger Herrschaft tatsächlich an die Hand genommen haben, ist eine andere Frage, zu deren Beantwortung das Manual zusammen mit den Ratsprotokollen vertieft untersucht werden müsste. Wohl ist feststellbar, dass die Kanoniker gegenüber dem Rat verstärkt mit dem Anspruch auftraten, die kirchlichen Verhältnisse selbst zu bestimmen, einem Anspruch, dem dieser verhalten nachgab. Dass das Kapitel hingegen zu einem selbstständigen Motor kirchlicher Erneuerung in dezidierter Selbstständigkeit gegenüber politischen Instanzen wurde, geht aus dem Manual nicht eindeutig hervor. Allerdings drückte die Gestaltung der Abschlussprozession der Reformsynode Bonhominis einen solchen Anspruch aus. Es ist aber trotzdem nicht auszuschliessen, dass die Initiative für die Reform kirchlichen Lebens in der Freiburger Herrschaft weitgehend in den Händen des Rates blieb und das Kapitel ausführendes Organ mit intensiviertem liturgischem Dienst in der Stadtkirche St. Nikolaus war.

So widerspiegelt sich in St. Nikolaus die Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Eidgenossenschaft des 16. Jahrhunderts. Während in den reformierten Kantonen die staatlichen Behörden die Oberaufsicht über die kirchlichen Belange ganz in ihre Herrschaft integrierten, erstarkte in den katholischen Ständen nach einer Initialzündung der katholischen Reform durch die politischen Obrigkeiten ein neuer, selbstbewusster und

reformorientierter Klerus[54]. Auch wenn das Manual auf solche Ansätze schliessen lässt, stellt sich die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen Kapitel und städtischen Behörden in den folgenden zwei Jahrhunderten weiterentwickelte. Es ist damit zu rechnen, dass sich sowohl letztere als auch der Bischof wieder stärker einbrachten. Initiativen des Ordinarius lagen schon allein darum nahe, weil seine einst grosse Diözese Lausanne durch die Glaubensspaltung neben Solothurn praktisch auf das Freiburger Herrschaftsgebiet geschrumpft war.

Eine neue Studie über die Visitationsreise im Jahre 1675 von Bischof Jean-Baptiste Strambino (im Amt 1662–1684), der als einer der wenigen frühneuzeitlichen Freiburger Oberhirten auch tatsächlich in der Stadt residierte, erbrachte den Nachweis, dass zwischen dem Bischof einerseits sowie dem Kapitel und dem Rat andererseits ein permanenter Konflikt schwelte. Der Rat beanspruchte, die kirchlichen Angelegenheiten im Griff zu behalten. Vor allem aber widersetzte sich das Kapitel dem Ansinnen des Bischofs, dieses in der Funktion eines Ortsordinarius zu visitieren[55]. Kollidierte hier wirklich eingespieltes Staatskirchentum mit dem hierarchisch-episkopal verstandenen Reformprogramm des Trienter Konzils? Oder liegen die Spannungen nicht vielleicht auch darin begründet, dass Strambino auf Betreiben des Herzogs von Savoyen vom Papst und ohne Mitsprachemöglichkeiten der Freiburger Aristokratie zum Bischof ernannt worden war? Das Kräfteverhältnis zwischen Kapitel, Rat und Bischof und die dahinter stehenden Beweggründe in der frühen Neuzeit müssen in weiteren Detailstudien vertieft werden.

[54] Marco Jorio, Freie Kirche im freien Staat: Der schweizerische Weg vom Staatskirchentum zur Partnerschaft Kirche–Staat, in: Gerhard Schwarz u. a. (Hg.), *Religion, Liberalität und Rechtsstaat. Ein offenes Spannungsverhältnis*, Zürich 2015, S. 189–200, hier S. 190f.

[55] Lucas Rappo, *Strambino. Un évêque sous surveillance d'après le journal du conseiller Python (1675–1676)*, Freiburg 2014 (Archives de la Société d'histoire du canton de Fribourg, nouv. sér., vol. 16), S. 15–31, 109–113.

Im Manual selbst ist von den Jesuiten erstaunlich wenig die Rede. Es muss aber aufmerksam stimmen, dass das Nikolausstift und das Michaelskolleg sich nicht nur gleichzeitig etablierten, sondern auch denselben Urheber im Hintergrund hatten: den päpstlichen Nuntius Francesco Bonhomini, der in seiner Mission die Zusammenarbeit mit den *weltlichen* Behörden suchte. Das ist unter zweierlei Rücksicht bemerkenswert. Denn Chorherren von St. Nikolaus, allen voran Petrus Schneuwly, machten sich um die Errichtung des Jesuitenkollegs sehr verdient. Spuren eines Konkurrenzverhältnisses, das in manchen anderen Städten die Etablierung des neuen Ordens behinderte, wenn nicht sogar ganz verunmöglichte, sind im Kapitelsmanual nicht auszumachen.

Interessant ist ferner, dass das Nikolausstift und das Michaelskolleg nicht nur gleichzeitig gefördert wurden, sondern auch denselben Urheber im Hintergrund hatten: den päpstlichen Nuntius Francesco Bonhomini, gerufen und unterstützt von den städtischen Behörden. Die im europäischen Vergleich kleine Stadt Freiburg legte nicht nur einen entschiedenen Reformwillen an den Tag, sondern konnte dafür auch beachtliche Mittel aufwenden.

ANHANG

Die Chorherren des Kollegiatstifts St. Nikolaus in Freiburg(1578–1596)

Dieses Verzeichnis führt 32 Kleriker auf, die entweder als Kanoniker von St. Nikolaus belegt sind oder über deren Aufnahme beraten wurde. Das Kurzporträt beruht auf Angaben aus dem Kapitelsmanual (StAF, CSN I.2.1). Folioangaben in Klammern beziehen sich alle auf diese Quelle. Ergänzende Informationen aus verschiedenen Publikationen werden als Anmerkungen gegeben; dabei gelten die gleichen Abkürzungen wie im Hauptteil.

1. **Claude Ansernet**, Pfarrer von Font bei Estavayer-le-Lac, wird am 8. November 1582 vom Kapitel kontaktiert mit dem Vorschlag, sich dem *collegium canonicorum* anzuschliessen (fol. 19v)[1].

2. **Jean Blanchard**, von Sales (FR), bittet am 3. März 1588 nach längerem Aufenthalt in Luzern und anderen Orten um Aufnahme ins Kapitel und wird als Kaplan engagiert (fol. 44v). Am 8. Juli 1588 wird er *sacrista* (fol. 44v). Auf ein zweites Gesuch wird er am 14. April 1589 ins Kapitel aufgenommen (fol. 48r). Am 19. Juli 1590 bittet Wilhelm Krummenstoll im Namen des Stadtrates, dass Blanchard ein Vergehen verziehen wird. Da er sich aber dem Urteil des Kapitels nicht unterstellen will, resigniert er sein Kanonikat und wird aus dem Kapitel ausgeschlossen (fol. 56v)[2].

[1] Claude Ansernet war 1579–1586 Pfarrer von Font und suchte auf eigene Initiative um ein Kanonikat an St. Nikolaus an (Dellion 5, S. 301).

[2] Das Kapitel erteilte Jean Blanchard am 4. September 1579 die Erlaubnis zur Abwesenheit und stellte ihm ein gutes Zeugnis aus (Dellion 5, S. 334).

3. **Jean Bon** aus Besançon ist Anfang 1578 als Kanoniker und «Cantor» bezeugt (fol. 1r), resigniert *capitulum et clerum* am 6. März 1578 und bittet, in seine Heimat zurückkehren zu dürfen (fol. 2v).

4. **Georg Bützlin** aus Überlingen ist für das Jahr 1578 als Kanoniker und «cathechistes» bezeugt (fol. 1r), als solcher resigniert er sein Kanonikat am 29. Januar 1578 und wird Seelsorger in der Kirche St. Johann in Freiburg (fol. 2r). Am 23. Juli 1578 werden ihm die Bestreitung von zwei *convivia* und die Entrichtung von 10 Pfund erlassen, die für die Aufnahme ins Kapitel erforderlich sind, weil er dem Kapitel nur ein Jahr angehört hat (conv. fol. 2r). Am 11. Februar 1579 wird er als verstorben vermeldet (fol. 5v)[3].

5. **Jacques Corpataux** aus Gruyère (fol. 1v) bittet am 6. Juni 1590 um Aufnahme als Kanoniker oder Kaplan, wird aber angewiesen, zuerst anderswo den Dienst an den Sakramenten zu lernen (fol. 56v). Am 10. Dezember 1590 bittet er erneut um ein Benefizium oder ein Kanonikat und wird bis zum 24. Juni 1591 als Kaplan aufgenommen (fol. 57v). Am 8. Juli 1591 präsentiert ihn Wilhelm Krummenstoll aus dem städtischen Rat für ein Kanonikat, worauf er ins Kapitel aufgenommen wird (fol. 58v). Am 4. September 1592 wird er Kustos (fol. 60r) und am 1. Dezember 1594 Prokurator[4].

[3] Georg Bützlin, Mitstudent von Peter Schneuwly in Freiburg i. Br., wurde von diesem zur Führung der Lateinschule nach Freiburg gerufen. Nach drei Jahren kehrte er nach Deutschland zurück, um sich zum Priester weihen zu lassen. Darauf übernahm er in Freiburg wieder die Aufgabe eines Katecheten, die er bis zu seinem Lebensende behielt, siehe Brasey (wie Anm. 9), S. 43, 47; Dellion 5, S. 391.

[4] Jacques Corpataux war seit dem 22. Januar 1591 Mitglied des Chorgerichts, 1593–1601 auch Mitglied des Ehegerichts, †1614, siehe HS I/4, S. 279[15]; Dellion 5, S. 334; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 277.

6. **Jean Courdin** aus Bulle (fol. 1v) ist am 29. Mai 1587 als Kaplan belegt (fol. 35r) und bittet am 20. November 1587 um Aufnahme ins Kapitel. Da er nicht vom städtischen Rat präsentiert wird, muss er zwei *fideiussores* stellen (fol. 40r). Die Zeremonie der Aufnahme erfolgte am folgenden 25. November (fol. 40v). Am 10. März 1589 erscheint er als Prokurator (fol. 47r)[5].

7. **Jean Decuis**, Pfarrer von Albeuve (fol. 1v) in der Herrschaft Bulle, wird am 8. November 1582 vom Kapitel kontaktiert mit dem Vorschlag, sich dem *collegio canonicorum* anzuschliessen (fol. 19v). Am 29. November 1583 wird er zum Prokurator des Kapitels gewählt (fol. 1v, 22r). Am 29. Januar 1585 bittet er um Entlassung aus dem Kapitel, um das Priorat in Broc zu übernehmen (fol. 28r). Am 16. November 1585 erscheint er als *Prior in Brock* (fol. 30r), am 29. Januar 1588 als *Capituli Prior* (fol. 42r) und am 3. März 1589 als *Ven. Capituli vicarius de Brock* (fol. 47r)[6].

8. **Claude Duvillard** aus Bulle ist für 1578 im Mitgliederverzeichnis als Kanoniker und «Sacrista» sowie als Mitglied des Chorgerichts bezeugt. Von einer späteren Hand ist indessen vermerkt, dass er bereits am 14. April 1577 verstorben war, mit der Spezifizierung «non est iste Claudius», womit wohl angedeutet wird, dass er nicht mit dem folgenden Claude Duvillard aus Bulle (Nr. 29) zu verwechseln ist, der oft als *iunior* bezeichnet wird. (fol. 1r, conv. fol. 0r)[7].

[5] Jean Courdin war bis 1606 Kanoniker (Dellion 5, S. 334).
[6] Dellion 5, S. 333; Waeber, Liste inédite (wie Anm. 34), S. 34.
[7] Claude Duvillard ist ca. 1525 geboren. Seit dem 22. März 1549 war er Kleriker von St. Nikolaus und seit dem 6. Mai 1549 Kanoniker. 1555–1556 und 1571–1575 bekleidete er die Dignität des Kantors, 1557–1563 gehörte er dem Ehegericht an. Am 29. Oktober 1563 wurde er zum Propst und zum Vorsitzenden des Propsteigerichts gewählt. Seit dem 29. Mai 1557 war er Inhaber der Pfarrpfründe von Châtel-Saint-Denis, die dem Stift inkorporiert war.

9. **Claude Duvillard junior** aus Bulle wird am 15. Januar 1579 als zum Klerus gehörig erwähnt (fol. 5r) und am 23. Januar 1579 wegen verbotenen Kaufs von Wein aus *clerus et capitulum* ausgeschlossen (fol. 5r). Am 11. Februar 1579 wird er von Peter Schneuwly im Namen des Stadtschreibers zur Aufnahme *in capitulum et clerum* vorgeschlagen, was abgelehnt wird (fol. 5r), am 15. Februar 1579 aber doch erfolgt (fol. 5v). Am 1. September 1587 resigniert er als *vicarius* von Gurmels und bittet am 4. September um Aufnahme als *capellanus* von St. Nikolaus, was ihm aber verweigert wird (fol. 39r). Am 18. Dezember 1587 empfiehlt ihn der *conciliarius ac capitaneus* Joannes Meier zur Aufnahme ins Kapitel, was dieses aber auf immer ausschliesst (fol. 41r). Am 14. Juli 1589 möchte er das Haus, das er einst vom Kapitel gekauft hat, rücklösen, da er inzwischen auf dem Land wohnt (fol. 48v). Dieser Claude Duvillard darf nicht mit dem Kanoniker und Propst gleichen Namens (Nr. 8) verwechselt werden[8].

10. **Johannes Eckenthaler** aus Freiburg, mag. art., bekommt am 6. März 1579 vom Chorgericht Freiburg die Dimissorie

Während der Visitation der Diözese im Oktober 1559 begleitete er Weihbischof Johannes Peronis. 1563 wurde er vom Rat an die Spitze einer Kommission gestellt, welche die Umsetzung der katholischen Reform vorbereiten sollte. Auf seine Initiative hin wurden die Dekrete des Konzils von Trient über die Klandestinehen 1568 in Freiburg publiziert. Seit 1576 präsidierte er die in diesem Jahr gegründete Schulherrenkammer, siehe Brasey (wie Anm. 9), S. 41–43, 53; HS I/4, S. 38, 280f.; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), 247; Volanthen/Foerster (wie Anm. 7), S. 277, 283; Dellion 5, S. 326f..

[8] Claude Duvillard junior, ein Neffe von François Garin, gehörte dem Klerus von St. Nikolaus seit 1570 an. Trotz der vielen Streitigkeiten mit dem Kapitel konnte er sich wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu Garin lange halten. 1586 wurde er Pfarrer der dem Kapitel inkorporierten Pfarrei Belfaux, musste aber bereits im folgenden Jahr demissionieren. Auch in der folgenden Pfarrei Wünnewil kam es bald zu Streit. Er starb 1615, siehe Dellion 5, S. 331f.; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 266.

(Auftrag zur Weiheerteilung), womit er mit Aussicht auf eine Pfründe in den Klerus aufgenommen wird (conv. fol. 3v). Am 12. August 1579 bittet er um Aufnahme ins Kapitel, was von einer Präsentation durch den Rat abhängig gemacht wird. Diese erfolgt am 2. September durch Pankratius Techtermann, womit er als Kanoniker aufgenommen wird (fol. 7v). In der unter Nuntius Bonhomini durchgeführten Synode wird er am 15. Dezember 1579 Examinator für die Erteilung von Dimissorien und Beichtjurisdiktionen sowie für die Einsetzung von Pfarrern (fol. 10v). Am 19. Februar 1580 wird er Sekretär des Kapitels (fol. 16v) und waltet dieses Amtes bis zum 21. Mai 1582. Eine spätere Hand führt zum 22. Oktober 1583 nach, Eckenthaler würde wieder als Kapitelsekretär fungieren, was aber auf einem Irrtum beruht (fol. 21r). Im Streit mit Bern um die bischöflichen Weingärten wird er am 18. April 1586 als Vermittler des Kapitels gewählt (fol. 32r) und im November 1586 erneut zum Kapitelsekretär ernannt (fol. 34r). Die Einträge aus seiner Amtszeit, deren Ende nicht vermerkt ist, stammen von verschiedenen Händen. Am 3. November 1589 bittet er um Entlastung vom Amt eines Prokurators der Weinberge, was ihm aber nicht gewährt wird (fol. 50r). Am 20. September 1591 präsentiert Wilhelm Krummenstoll ihn im Namen des Rates für die dritte Dignität des Kantors, worin er vom Kapitel bestätigt wird (fol. 59r). Er stirbt im April 1611 (fol. 1v)[9].

11. **François Garin** aus Bulle, mag. art., wird am 5. September 1579 als Kanonikus von Wiesensteig[10] vom Rat auf Bitten des

[9] Hans Eckenthaler erwarb am 8. Juli 1578 in Freiburg i.Br. den Magister artium, war seit dem 4. September 1590 Mitglied des Chorgerichts und 1593–1601 des Ehegerichts. Gemäss Dellion war er Doktor der Philosophie, siehe HS I/4, S. 279[15]; DELLION 5, S. 333; RÜCK, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 278f.

[10] In Wiesensteig (Baden-Württemberg) wurde 861 ein Benediktinerkloster gestiftet, das 1103 in ein Chorherrenstift umgewandelt und 1803 durch die Säkularisation aufgehoben wurde.

Kapitels als Kantor *in clerum simul et capitulum* aufgenommen (fol. 7v). Bereits am 15. Januar 1579 hatte das Kapitel dessen Neffen, Claude Duvillard junior, nach Wiesensteig geschickt, um Garin für die Übernahme der Kantorei in Freiburg zu bewegen (fol. 5r). In der unter Nuntius Bonhomini durchgeführten Synode wird er am 15. Dezember 1579 Examinator für die Erteilung von Dimissorien und Beichtjurisdiktionen sowie für die Einsetzung von Pfarrern (fol. 10r, v)[11]. Am 29. Mai 1587 präsentiert ihn der Rat dem Kapitel als neu gewählten Propst (fol. 35v). Am 20. November 1587 resigniert er das Amt eines Prokurators der *Confraternitas conceptionis* (fol. 40r). Er stirbt 1588 (fol. 1v).

12. **Jacques Lanius**, vorerst *curatus* in Estavayer-le-Gibloux, wird am 6. Februar 1578 vom Rat dem Propst und Klerus präsentiert, um in den Klerus aufgenommen zu werden (fol. 2r). Am 10. Dezember 1578 wird er vom Kapitel zum Rektor der Liebfrauenkirche in Freiburg gewählt, gehörte bis anhin zu *clerus et capitulum.* Ihm wird das Recht zugestanden, *ad clerum capitulumque nostrum redeundi*, wenn ihn die Einkünfte der Pfründe nicht zu unterhalten vermögen (fol. 4). Noch am 12. Januar 1580 wird ihm ein Platz im Kapitel freigehalten, zumal er bei der Ankunft der Jesuiten sein Rektorat in Liebfrauen aufgeben müsse. Eine Rückkehr von Lanius ins Kapitel ist aber nicht bezeugt[12].

[11] François Garin hat sein Studium 1565 abgeschlossen, war aber ab 1570 erneut studienhalber unterwegs. Gemäss Dellion war er Doktor der Philosophie und Theologie, was das Manual aber nirgends bestätigt. 1580 betraute ihn Nuntius Bonhomini mit Visitationsaufgaben. Zusammen mit Dekan Thorin weilte er 1581 auf Einladung von Nuntius Bonhomini anlässlich der Translation des hl. Eusebius in Vercelli. Er starb im August 1588 vor dem Eintreffen der päpstlichen Bestätigung seiner Wahl zum Propst, siehe Dellion 5, S. 333; VONLANTHEN/FOERSTER (wie Anm. 7), S. 284.

[12] Jacques Lanius (Jacques Metzger, Bouchier) wurde im Auftrag des Rates vom Kapitel von St. Nikolaus am 10. Dezember 1578 zum Rektor der Liebfrauenkirche in Freiburg gewählt, damit er die Reform dieses Klerus an die

13. **Abraham Mabillion** aus Le Landeron bittet das Kapitel am 8. Juli 1591 um Aufnahme als Kaplan, was ihm einstimmig unter der Bedingung gewährt wird, sich im Choralgesang zu üben. Am 29. November 1591 wird er als *sacrista* und *coadiutor parochi* aufgenommen (fol. 59r). Am 14. Februar 1592 bittet er das Kapitel um Aufnahme als Kanoniker, was ihm bis zum 24. Juni vorenthalten wird (fol. 59v). Am 17. August 1592 wird er vom Rat präsentiert. Das Kapitel stimmt zu und verpflichtet ihn, weiterhin das Amt des Sakristans auszuüben, worauf er am 4. September auf seine erneute Bitte ins Kapitel aufgenommen und zum *coadiutor* des Kustos ernannt wird (fol. 59v, 60r). Am 29. November 1595 resigniert er das Amt eines *coadiutor parochi* und wird zum Prokurator befördert (fol. 63r). Er stirbt am 7. April 1611 (fol. 1v)[13].

14. **Nicolas Mirsing** ist Anfang 1578 als Kanoniker, *sacrista* und als Mitglied des Konsistoriums bezeugt (fol. 1r, conv. fol. 0r) und wird am 12. März 1578 vom Kapitel dem Rat als Kantor präsentiert, welcher sich indessen für Sebastian Werro entscheidet (fol. 3r). Am 1. Oktober 1588 bittet der Rat das Kapitel, ihn (wohl als Kanonikus) aufzunehmen, worauf das Kapitel ihn aber als Kaplan akzeptiert (fol. 45v). Am 25. Mai 1589 bittet er

Hand nehme. Er blieb in diesem Amt bis zu seinem Tod vor dem 24. Juni 1584. Gemäss Dellion soll er am 10. Dezember 1577 Kanoniker von St. Nikolaus geworden und 1587 verstorben sein. Da sich diese Angaben im Manual nicht bestätigt finden, wird ihnen im Rahmen dieser Studie nicht gefolgt (HS II/2, S. 267; DELLION 5, S. 331).

[13] Abraham Mabillion erscheint seit dem 8. Mai 1592 als Mitglied des Chorgerichts und seit dem 5. Mai 1599 des Ehegerichts; von 1602 bis 1610 war er Dekan. Gemäss Dellion erhielt er am 16. Dezember 1596 vom Kapitel die Erlaubnis, in Turin seine Studien fortzusetzen, von wo er am 11. März 1598 zurückgekehrt ist. Rück datiert die Ernennung zum Prokurator auf den 9. Dezember 1596, was dem oben zitierten Eintrag im Kapitelsmanual widerspricht, siehe HS I/4, S. 279[15]; VONLANTHEN/FOERSTER (wie Anm. 7), S. 293; DELLION 5, S. 334; RÜCK, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 279.

das Kapitel um Bestätigung seiner durch den Rat bereits erfolgten Aufnahme als Kanonikus (fol. 48r). Am 31. Mai 1589 bittet er erneut um Aufnahme, die ihm vom Propst bestätigt wird (fol. 48v). Am 19. Juli 1590 erscheint er als *electus cantor* (fol. 57r). Am 9. August 1591 resigniert er als Kantor, da er Freiburg verlassen will (fol. 58v)[14].

15. **Pierre Mirsing** aus Freiburg (fol. 1v) bittet am 4. Juni 1584 im Namen des Rates um ein Kanonikat, wird vom Kapitel zunächst zurückgewiesen (fol. 26r), am 11. Dezember 1584 aber aufgenommen (fol. 27v). Am 25. November 1587 ernennt ihn das Kapitel zum Prokurator (fol. 40v). Am 10. März 1589 erscheint er als *sacrista*. Im April 1590 wird er vom Kapitel zum Prokurator der Weinberge gewählt (fol. 55v)[15].

16. **Guillaume Mistral** aus Orbe ist für das Jahr 1578 als Kanoniker und *vicarius* bezeugt (fol. 1r) und wird am 3. September 1578 als Prokurator der Weinberge ersetzt (fol. 3v). Am 12. April 1582 wird er von den Kanonikern aus dem Kapitel ausgeschlossen (fol. 18r)[16].

[14] Nicolas Mirsing ist zwischen 1589 und 1600 als Mitglied des Chorgerichts bezeugt. Mit Werro studierte er in Freiburg i. Br. und begann ca. 1575 seinen Dienst in St. Nikolaus. Dellion bezeichnet ihn als Kanoniker. Während der Jerusalemreise Werros 1581 vertrat er diesen als Pfarrer. Im April 1588 wanderte er nach Deutschland aus, ist aber im Oktober desselben Jahres wieder heimgekehrt. Später versah er die Pfarreien Le Landeron (NE) und Flumenthal (SO), siehe HS I/4, S. 279[15, 16]; Dellion 5, S. 332; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 266.

[15] Pierre Mirsing soll am 13. Februar 1634 gestorben sein (Dellion 5, S. 333).

[16] Die Absetzung soll wegen Sympathien mit dem reformatorischen Gedankengut erfolgt sein (Dellion 5, S. 330).

17. **François Odet** aus Freiburg (fol. 1v) erscheint in der Mitgliederliste als Kanoniker und wird am 29. November 1595 zum *coadiutor parochi* gewählt (fol. 63r)[17].

18. **Jean Palléon** aus Estavayer-le-Lac (fol. 1v) erscheint in der Mitgliederliste als Kanoniker. Er sucht aber am 4. Dezember 1584 um die Pfarrei Montbrelloz an (fol. 27v), deren Seelsorge ihm am 29. November 1595 erneut anvertraut wird[18].

19. **Pierre Ratzé** aus Freiburg (fol. 1v) bittet am 29. Mai 1587 um Aufnahme ins Kapitel, wird aber nicht angenommen. Am 15. September 1588 präsentiert ihn der Rat, worauf ihn das Kapitel bis zum nächsten Osterfest als *capellanus* aufnimmt (fol. 45v). Auf eine erneute Präsentation am 14. April 1589 wird er als Kanoniker bestätigt (fol. 48r). Am 19. April 1591 erscheint er als Prokurator (fol. 58r) und wird am 29. November 1591 *sacrista* und *coadiutor parochi*. Er stirbt am 22. (?) Januar 1625 (?) (fol. 1v)[19].

[17] François Odet ist zwischen 1589 und 1600 als Mitglied des Chorgerichts bezeugt, vom 1. Juni 1620 bis zu seinem Tod am 9. August 1632 ist er Dekan des Kapitels. Gemäss Dellion wurde er 1595 Kanoniker und vom Nuntius 1597 zum apostolischen Kommissar ernannt, siehe HS I/4, S. 279[15]; VONLANTHEN/FOERSTER (wie Anm. 7), S. 293; DELLION 5, S. 335; RÜCK, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 280.

[18] Gemäss Dellion stammt Jean Palléon aus Estavayer-le-Lac, wurde 1583 Kanoniker und am 4. Dezember 1584 Pfarrer von Montbrelloz. 1589 wurde er dieses Amtes enthoben, gleich darauf aber wieder eingesetzt. 1610 hat er noch gelebt. (DELLION 5, S. 333). Wäre Palléon tatsächlich Kanoniker gewesen, wäre er nicht Seelsorger dieser inkorporierten Pfarrei geworden.

[19] Pierre Ratzé erscheint vom 11. August 1589 bis zum 29. Januar 1593 als Mitglied des Propsteigerichts. Er starb am 22. Januar 1625. Dellion erwähnt Ratzé mit Daten, die mit denen des Manuals nicht übereinstimmen, siehe HS I/4, S. 279[15]; DELLION 5, S. 334; RÜCK, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 280f.

20. **Antoine Rollier** von Pont[20] ist für das Jahr 1578 als Kanoniker, *procurator* und als Mitglied des Chorgerichts bezeugt (fol. 1v, conv. fol. 0r) und wird am 29. November 1579 als Prokurator *cleri et capituli* bestätigt (fol. 8v). In der unter Nuntius Bonhomini durchgeführten Synode wird er am 15. Dezember 1579 Examinator für die Erteilung von Dimissorien und Beichtjurisdiktionen sowie für die Einsetzung von Pfarrern und zum *testis synodalis universalis* in der Stadt und auf dem Land sowohl für die Mönche als auch für den Weltklerus (fol. 10v). Am 12. Juni 1582 wird er zum *notarius seu scriba* des Kapitels gewählt (fol. 18r) und am 29. November 1582 bestätigt (fol. 20v). Am 22. Oktober 1583 wird er als abwesend vermerkt (fol. 21r) und am 31. Oktober 1583 auf seine Bitten in seine frühere Position wiedereingesetzt (fol. 21v). Am 8. Juli 1588 resigniert er als Sakristan (fol. 44v), erscheint aber am 10. März 1589 noch in diesem Amt (fol. 47r). Das Manual führt er für das Jahr 1582 vom 12. Juni bis zum 29. November (fol. 18r–20v). Bis 1613 ist er Propst (fol. 1r).

21. **Stefan Saltor** aus Villarvolard wird am 8. November 1582 vom Kapitel kontaktiert mit dem Vorschlag, sich dem *collegium canonicorum* anzuschliessen (fol. 19v).

22. **Peter Schneuwly** aus Freiburg (fol. 1v) ist für das Jahr 1578 als Propst und *ecclesiastes* und am 11. Februar 1579 als Propst bezeugt (fol. 5r). In der unter Nuntius Bonhomini im Dezember

[20] Der Geburtsort von Antoine Rollier war Rueyres-St.Laurent (FR), das Manual hingegen nennt den Ort *Pont*. Er wurde 1567 (?) Mitglied des Kapitels, am 31. Oktober 1596 Dekan. 1578–1580 war er Beisitzer des Generalvikars sowie 1578 und 1592 des Dekans. Von 1593 bis 1601 war er regelmässiger Assessor des Offizials. Am 28. November 1602 wurde er Propst und starb in der zweiten Hälfte des Jahres 1613, siehe HS I/4, S. 279[15]; Dellion 5, S. 330; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 265, 281; Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 7), S. 286, 293.

1579 durchgeführten Synode wird er am 15. Dezember zum Generalvikar der *ditio friburgensis*, das heisst des Freiburger Diözesangebietes ernannt (fol. 10r). Am 25. Dezember 1586 resigniert er als Propst (fol. 34r), bleibt aber bis zu seinem Tod am 28. Juli 1597 Generalvikar (fol. 1r)[21].

23. **Peter Spiltz** aus Wangen im Allgäu wird am 23. Oktober 1583 vom Rat dem Kapitel als Kanoniker präsentiert. Dieses nimmt ihn für ein halbes Jahr als Kaplan auf (fol. 21v)[22].

24. **Konrad Stuber**, *presbiter et musicus* aus der Diözese Konstanz, reicht einen Brief mit Bitte um die Übertragung der Kantorei ein, der am 19. Juli 1590 verlesen wird. Am folgenden Tag empfiehlt ihn das Kapitel dem Rat. Dieser weist in seiner Antwort aber auf Stubers unsteten Lebenswandel hin, weswegen es nicht zu verantworten sei, diesen allein aufgrund seiner schriftlichen Unterlagen als Kantor aufzunehmen, und so die Verleihung der Dignität und damit auch die Aufnahme ins Kapitel ablehnt (fol. 56v, 57r).

[21] Petrus Schneuwly, geboren 1540 als Sohn des Ratsherrn Jakob Schneuwly, begann 1557 seine Studien in Freiburg i. Br., mag. art., Priesterweihe 1564, wurde um den 12. Mai 1564 in den Klerus von St. Nikolaus aufgenommen, 1565 Kanoniker und 1566 Prediger der Stadt. Bereits nach seiner Rückkehr aus Freiburg machte er sich um die Lateinschule verdient und vertraute sie seinem Mitstudenten Georg Bützlin (Nr. 4) an. 1577 verwirklichte der Kleine Rat die von Schneuwly im sogenannten Katharinenbuch ausgearbeiteten Reformpläne durch die Gründung einer Trivialschule mit Unterricht in Grammatik, Rhetorik und Dialektik. Die Schule wurde 1582 ins neue Jesuitenkolleg integriert. Am 23. Januar 1578 ernannte ihn der Rat zum Propst. Gestorben ist er in Folge der Pflege von Pestkranken 1597, siehe Brasey (wie Anm. 9), S. 50; HS I/4, S. 281f.; Dellion 5, S. 329; Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 7), S. 276, 283f.; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 260f.

[22] Dellion erwähnt Spiltz, allerdings ohne weitere Angaben zu machen (Dellion 5, S. 333).

25. **Niklaus Stutz** aus Freiburg wird am 2. Mai 1593 vom Rat für ein Kanonikat präsentiert. Das Kapitel nimmt ihn vorerst als *familiaris* beziehungsweise Kaplan auf mit der Aussicht auf eine baldige Beförderung zum Kanoniker (fol. 60v). 1597–1600 ist er Prokurator und stirbt im April 1620 (fol. 1v)[23].

26. **Guillaume Taverney** aus Freiburg (fol. 1v) resigniert am 12. Januar 1580 als Pfarrer von Tafers und bittet um Aufnahme ins Kapitel, dem er früher schon einmal angehört hat. Diesem darf er zugehören, bis der Rektor der Liebfrauenkirche, Jacques Lanius, sich dem Kapitel zugesellt. Denn dieser muss dort nach der Ankunft der Jesuiten seinen Platz räumen. Danach wird Taverney lediglich Kaplan und nicht Kanoniker sein, bis ein Platz frei wird (fol. 12r). Am 4. Februar 1580 wird er als Kanoniker aufgenommen (fol. 17r). Am 12. Februar wird ihm das Amt eines Prokurators der Weingärten übertragen (fol. 16r). Am 29. Oktober 1583 erscheint er als Organist (fol. 21v). Am 29. November 1584 wird er zum *procurator curarum* gewählt (fol. 27r)[24].

27. **Hans Thomy** aus Freiburg (fol. 1v) wird für das Jahr 1578 als Kanoniker sowie als Mitglied des Chorgerichts (conv. fol. 0r)

[23] Niklaus Stutz war ca. 1570 geboren und begegnet als Assessor des Ehegerichts seit dem 21. Mai 1597. Vom 10. März 1602 bis zum 12. Oktober 1610 war er Stadtpfarrer von Freiburg, Dekan des Kapitels seit dem 21. April 1611, gestorben in Freiburg am 28. April 1620, siehe HS I/4, S. 279[15], 289; VONLANTHEN/FOERSTER (wie Anm. 7), S. 293; DELLION 5, S. 335; RÜCK, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 281.

[24] Guillaume Taverney, Sohn des Ratsherrn Daniel Taverney, hatte seit 1556 in Paris studiert und war 1563 zum Priester geweiht worden. Seit seinem Eintritt ins Kapitel 1580 dürfte er immer dem Chorgericht angehört haben. Gemäss Dellion und Rück trat er 1565 ins Kapitel ein, verliess es wegen der Pfarrpfründe von Tafers, kehrte aber am 12. Januar 1580 nach St. Nikolaus zurück, siehe HS I/4, S. 279[15]; DELLION 5, S. 333; RÜCK, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 281.

und am 10. Dezember 1578 als Pfarrer von St. Nikolaus erwähnt. In der unter Nuntius Bonhomini im Dezember 1579 durchgeführten Synode wird er am 15. Dezember zum Richter und Examinator der dem Papst vorbehaltenen Fälle ernannt (fol. 10r). Am 3. Februar 1580 resigniert er als Pfarrer (fol. 13r) und wird Pfarrer von Farvagny, am 22. Juli 1590 aber vom Volk wieder zum Pfarrer von Freiburg gewählt (fol. 57r). Am 4. Januar 1591 wird er Prokurator der Weinberge (fol. 58r). Wegen dieses Wiedereintritts verfügt er im Mitgliederverzeichnis über zwei Einträge (fol. 1r)[25].

28. **Peter Thomy** aus Freiburg (fol. 1v) wird am 17. August 1592 vom Rat zur Aufnahme ins Kapitel präsentiert. Die Angelegenheit wird aber auf das kommende Weihnachtsfest aufgeschoben (fol. 59v). Er stirbt am 21. Oktober 1596 *in aliomonti* (fol. IXv)[26].

[25] Als Sohn eines Schuhmachers von Freiburg studierte Hans Thomy 1560 in Freiburg i. Br. und 1561 in Dôle. Er wurde am 12. August 1564 Chorherr und am 22. April 1567 Stadtpfarrer von Freiburg. Gemäss Brasey kam es zu seiner Absetzung als Pfarrer von St. Nikolaus, weil er sich der Aufhebung des Klerus beziehungsweise dessen Unterordnung unter das Kapitel widersetzte. 1578–1580 Assessor des Propstes im Konsistorium, erscheint dann aber nur noch am 3. März 1592 in dieser Funktion. Nicht zuletzt wegen seiner Verdienste als Pfleger der Pestkranken wurde er am 27. September 1601 Propst von St. Nikolaus. Nach Streitigkeiten mit dem Generalvikar Dupasquier wurde er am 10. März 1602 als Stadtpfarrer ersetzt und starb um den 19. November 1602, siehe Brasey (wie Anm. 9), S. 47, 60; HS I/4, S. 279[15]; Dellion 5, S. 328, 334; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 262f., 282; Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 7), S. 286.

[26] Peter Thomy nahm vom 24. April 1597 bis zum 6. Juni 1598 an einigen Sitzungen des Ehegerichts teil; im Mitgliederverzeichnis auf fol. 1v ist von späterer Hand ergänzt, dass er 1598 gestorben sei. Laut Dellion wurde er am 30. August 1591 ins Kapitel, laut Rück nur als Kaplan aufgenommen, siehe HS I/4, S. 279[15]; Dellion 5, S. 334, Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 282.

29. **Girard Thorin** aus Gruyère ist für das Jahr 1578 als Dekan und als Mitglied des Chorgerichts bezeugt (fol. 1v, conv. fol. 0r) und wird in der unter Nuntius Bonhomini durchgeführten Synode am 15. Dezember 1579 Examinator für die Erteilung von Dimissorien und Beichtjurisdiktionen sowie für die Einsetzung von Pfarrern (fol. 10v). Am 20. Februar 1589 wird er vom Rat dem Kapitel als neu gewählter Propst präsentiert (fol. 46v) und am 25. März 1589 vom Papst bestätigt (fol. 47v)[27].

30. **Sebastian Werro** aus Freiburg (fol. 1r) wird am 12. September 1577 *in clerum et capitulum* aufgenommen und erscheint im Verzeichnis der Kanoniker zu Beginn des Jahres 1578 als Kapitelsekretär und als Mitglied des Chorgerichts (conv. fol. 0r). Am 9. Februar 1578 kann er seine erste Messe feiern, nachdem er das kanonische Alter erreicht hat (fol. 2v). Am 12. März 1578 wird er auf Präsentation des Rates zum Kantor gewählt (fol. 3r) und am 3. September 1578 für drei Jahre zum Prokurator der Weinberge ernannt (fol. 3v). Da er den Katechismus unterrichtet, wird er am 11. Februar 1579 von der Teilnahme an der Prim dispensiert (fol. 5v) und resigniert am 5. September das Amt des Kantors (fol. 7v). In der unter Nuntius Bonhomini

[27] Girard Thorin, ein Neffe des früheren Rektors der Liebfrauenkirche in Freiburg, Guillaume Thorin, stammte aus Villars-sous-Mont in der Grafschaft Greyerz, studierte in Paris, gehörte mindestens seit 1546 zum Klerus von Greyerz, wurde 1564/65 Prokurator der Liebfrauenkirche und am 14. Mai 1567 Kaplan von St. Nikolaus. Unklar ist, wann er Chorherr wurde, 1567 oder 1571. Schon früh soll er dem Chorgericht angehört haben. Am 19. April 1575 wurde er Dekan, nachdem er 1568 wegen mangelnder Deutschkenntnisse übergangen worden war. Das Amt hatte er bis 1588 inne. Er war als Dekan auch Vorsteher des Ehegerichts und behielt dieses Amt auch als Propst. Er stab am 5. Oktober 1596. Er hat sich sehr um die liturgische Erneuerung von St. Nikolaus verdient gemacht, siehe Brasey (wie Anm. 9), S. 52; HS I/4, S. 279[15]; Dellion 5, S. 330f.; HS II/2, S. 266; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 7), S. 257f., 271, 282; Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 7), S. 284, 293.

durchgeführten Synode wird er am 15. Dezember 1579 Examinator für die Erteilung von Dimissorien und Beichtjurisdiktionen und für die Einsetzung von Pfarrern sowie zum *testis synodalis universalis* in der Stadt und auf dem Land sowohl für die Mönche als auch für den Weltklerus ernannt (fol. 10r,v). Am 7. Februar 1580 wird er Pfarrer der Stadt Freiburg (fol. 15v), wird am 12. Februar vom Amt des Prokurators der Weinberge und am 19. Februar als Notar entlastet (fol. 16v). Am 29. November 1582 wird er erneut zum Kapitelsekretär erwählt (fol. 20v) und versieht dieses Amt bis Dezember 1586 (fol. 34r)[28]. Am 10. März 1589 erscheint er als Dekan (fol. 47v). Am 21. Juli 1590 berät das Kapitel über die Wahl eines neuen Pfarrers (fol. 57r). Am 1. September 1590 bittet er um Erlaubnis, zur Fortsetzung seiner Studien nach Rom aufbrechen zu dürfen, was ihm gestattet wird unter Zusicherung, dass ihm Position und Dignität im Kapitel reserviert bleiben (fol. 57v). Er stirbt im November 1614 (fol. 1r)[29].

[28] Das Wort «Notator» ist eindeutig transkribiert, wobei nicht hervorgeht, was damit gemeint ist. Es darf nicht mit dem Amt eines Kapitelnotars verwechselt werden, denn dieses erhält am gleichen Tag Antoine Rollier.

[29] Sebastian Werro wurde im Februar 1555 in Freiburg geboren. Sein Vater war Kleiner Rat. Er studierte 1571–1574 in Freiburg i. Br., bacc.art., darauf Theologie in Freiburg (CH) und wohl auch in Besançon, wo er am 6. April 1577 zum Priester geweiht wurde. Vom 6. April bis zum 4. Dezember 1581 unternahm er eine Reise nach Rom und Jerusalem. Dabei stellte ihn Bonhomini in Mailand Karl Borromäus vor. In Rom setzte er sich bei der Gesellschaft Jesu erfolgreich dafür ein, dass Canisius in Freiburg bleiben konnte. Unter anderem war er Nachfolger von Claude Duvillard als Verantwortlicher der Schulherrenkammer. Die Resignation als Pfarrer 1590 geschah aus kirchenpolitischen Gründen, worauf er bis 1593 am Collegium Romanum in Rom biblische Studien betrieb und den Doktorgrad erlangte. Ende 1593 kehrte er nach Freiburg zurück. Nach seiner Rückkehr übernahm er den Vorsitz des Ehegerichts, den er auch nach seiner Ernennung zum Propst bis zum 12. August 1601 behielt. Am 19. Januar 1597 wurde er nochmals Propst, zwischen August und Oktober 1597 war er zusammen mit dem Franziskaner-Konventualen Jean Michel interimistisch Generalvikar. Eigentlich

31. **Ulrich Wolf**, *Waldseensis* (aus der Waadt?), wird in der Liste auf fol. 1r als letzter der zwölf Kanoniker genannt. In den Kapitelsitzungen wird nie auf ihn Bezug genommen[30].

32. **François Zollet** (Chollet) aus Freiburg ist 1578 als Kanoniker bezeugt (fol. 1r). Am 12. Januar 1580 werden ihm die Feier der *Missa B. Virginis* und die Sorge um die Kerzen und deren Einkünfte zugeteilt (fol. 11v). Er starb am 1582 (fol. IXr)[31].

ernannte der Bischof ein Triumvirat, dem zusätzlich der Rektor des Jesuitenkollegs, Martin Licius, angehörte. Ihm können aber keine Amtshandlungen nachgewiesen werden. Ab Oktober 1597 fungierte Michel als alleiniger Generalvikar. Werro übernahm das Amt nach dessen Tod am 22. Januar 1598. Nach dem Tod von Bischof Gorrevod wurde er apostolischer Administrator bis zur Wahl des Nachfolgers am 13. August 1600, danach war er bis zum 12. August 1601 Generalvikar des Bischofs, worauf er aufgrund von Schwierigkeiten mit dem Kapitel und dem Stadtrat demissionierte; er starb am am 27. November 1614; siehe Brasey (wie Anm. 9), S. 54–57; HS I/4, S. 279[15, 16], 284; Dellion 5, S. 332; Rück, Generalvikariat (wie Anm. 4), S. 264f., 271f., 274f., 282; Vonlanthen/Foerster (wie Anm. 7), S. 285, 293.

[30] Ulrich Wolf soll aus der Waadt stammen, vom Ratsherrn Krummenstoll präsentiert und am 12. Dezember 1577 zum Kanoniker ernannt worden sein (Dellion 5, S. 332f.).

[31] Franciscus Zollet erhielt 1566 ein Stipendium zur Fortsetzung seiner Universitätsstudien, wurde 1567 zum Priester geweiht und 1568 zum Kanoniker ernannt (Dellion 5, S. 330).